COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
1002690144

Die gemeinde-verhältnisse der Rheinprovinz

943.42
H92

943.42 H92

Columbia College
in the City of New York

Library.

Die

Gemeinde-Verhältnisse

der Rheinprovinz

nach den Gesetzen vom 15. Mai 1856.

I. **Städte-Ordnung für die Rheinprovinz** vom 15. Mai 1856. Seite 1 bis 36.

II. **Zusammenstellung des Gesetzes vom 15. Mai 1856.** (Nro. 4425), Betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz **und der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845.** Seite 37 bis 83.

III. **Anhang**, enthaltend die in I. und II. bezogenen Gesetzesstellen, einschließlich einiger nur allgemein bezeichneter Gesetzesvorschriften und eines Wahlbeispiels zu II. Seite 84 bis 108.

IV. **Instruktion des Herrn Ministers des Innern** vom 18. Juni 1856.

A. zur Ausführung der Städte-Ordnung. Seite 109 bis 114.

B. zur Verleihung derselben an Städte unter 10,000 Einwohnern. Seite 115 bis 119.

C. zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (Nro. 4425.) Seite 119 bis 120.

Das Inhaltsverzeichniß zu I. und II. ist vorgedruckt.
Die Alinea sind überall genau nach den Gesetzen festgehalten.

Zusammengestellt von **F. A. Hueppe**, Königl. Kreissecretair.

Neuwied, 1856.

Druck und Verlag von W. Ströder.

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY N.Y.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

A für die Städte-Ordnung.

Tit. I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung. (§. 2—§. 10) Seite 2 — 8.

„ II. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung. (§. 11—§. 27) Seite 8—14.

„ III. Von der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten (Magistratspersonen). (§. 28—§. 33) Seite 14—16.

„ IV. Von den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung. (§. 34—§. 52) Seite 16—22.

„ V. Von den Geschäften des Bürgermeisters. (§. 53—§. 57) Seite 23—26.

„ VI. Von den Gehältern und Pensionen. (§. 58—§. 59) Seite 26—27.

„ VII. Von dem Gemeindehaushalte. (§. 60—§. 65) Seite 27—28.

„ VIII. Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit kollegialischem Magistrat. (§. 66—§. 78) Seite 28—32

„ IX. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts. (§. 79—§. 80) Seite 32—33.

„ X. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. (§. 81—§. 87) Seite 33—34.

„ XI. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen. (§. 88—§. 94) Seite 34—36.

B für die Zusammenstellung des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (Nr. 4425) und der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845.

(Die Vorbemerkung steht auf Seite 37).

I. Tit. Von den Gemeinden und Bürgermeistereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung. (§. 1—11) Seite 38—41.

(Siehe Fortsetzung auf der folgenden Seite).

30 N 98 Jnw
JUN 17 1897 f 08 1/2
158213

II. Tit. Von den Gemeinden.

1. Absch. Von den Gemeindegliedern, deren Rechten und Pflichten. (§. 12—32) Seite 41—49.

2. Absch. Von dem Gemeinderechte (Bürgerrechte) und den Meistbeerbten. (§. 33—43) Seite 49—52.

3. Absch. Von der Vertretung der Gemeinden. (§. 44—60) Seite 53—59.

4. Absch. Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Abth. Von den Rechten und Verhältnissen des Gemeinderaths. (§. 61—71) Seite 60—63.

2. Abth. Von dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden. (§. 72—84) Seite 63—67.

3. Abth. Von den Befugnissen und Geschäftsverhältnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. (§. 85—102) S. 67—73.

III. Tit. Von den Bürgermeistereien. (§. 103—113) Seite 73—78.

IV. Tit. Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung. (§. 114—119) Seite 79—80.

V. Tit. Zusätzliche Bestimmungen.

Absch. A. Von der Verpflichtung zur Uebernahme von unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung und von dem Ausscheiden aus denselben. (Art. 27) Seite 81.

Absch. B. Von der Auflösung einer Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Vertretung. (Art. 28) Seite 81—82.

Absch. C. Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen. (Art. 29—31) Seite 82—83.

I. Städte-Ordnung.

Allerhöchster Erlaß, vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

(Gesetz-S. 1856 Nro. 28 Seite 405)

Indem Ich dem Staatsministerium auf den Bericht vom 4. d. M. die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz und das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in dieser Provinz, von Mir vollzogen, zurücksende, finde Ich Mich durch den Inhalt der Landtagsverhandlungen über die gedachten Gesetze zu der Erklärung bewogen, daß es Mein Wunsch und Meine Absicht ist, die Städte-Ordnung, dem Vorbehalt im §. 1. gemäß, allen auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern zu verleihen, sofern nicht eine oder die andere derselben die Landgemeindeverfassung vorziehen sollte. Die Ausführung dieser Meiner Absicht kann bei denjenigen Städten, die nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit anderen Gemeinden stehen, keine Schwierigkeiten finden, weßhalb Ich den Anträgen auf Verleihung der Städte-Ordnung an solche Städte baldigst entgegen sehe. In Ansehung der im Bürgermeistereiverbande stehenden Städte ist es Mein Wille, daß bei der zur Erreichung Meiner Absicht erforderlichen Aussonderung derselben aus jenem Verbande von Meinen Behörden mit rücksichtsvoller Schonung verfahren, auf Erhaltung der bestehenden Verhältnisse, gemeinschaftlichen Beamten-Personals und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen sorgsam Bedacht genommen und so die Einführung der Städte-Ordnung auch in diese Städte auf alle Weise erleichtert und gefördert werde. Ich beauftrage Sie, den Minister des Innern, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dieser Mein Erlaß ist mit den anliegenden Gesetzen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, 15. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

(Hier folgen die Unterschriften der Herren Minister wie Seite 36).

Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz.

Vom 15. Mai 1856.

(Gesetz-Samml. 1856 Nro. 28 Seite 406).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung kommt für die, auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung, so wie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. galt.

Durch Königliche Verordnung kann die gegenwärtige Städte-Ordnung nach Befinden auch anderen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Zu dem städtischen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke.

Veränderungen des Stadtbezirks können nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden. Bei Veränderungen im Stadtbezirke erfolgt die Regulirung der Verhältnisse nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege durch die Regierung, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Oberpräsidenten stattfindet.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede ſolche Veränderung iſt durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der ſervisberechtigten Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Beſtimmungen der Geſetze ihren Wohnſitz haben *).

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks ſind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanſtalten der Stadt berechtigt, und zur Theilnahme an den ſtädtiſchen Gemeindelaſten nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes verpflichtet.

Die Beſtimmungen beſonderer Stiftungen, welche mit dergleichen ſtädtiſchen Gemeinde-Anſtalten verbunden ſind, ſo wie die hinſichtlich ſolcher Anſtalten auf beſonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt. Ingleichen wird die beſtehende Organiſation der Armenverwaltungen durch dieſes Geſetz nicht aufgehoben.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daſelbſt Grundbeſitz hat, oder ein ſtehendes Gewerbe betreibt, iſt dennoch verpflichtet, an denjenigen Laſten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbeſitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind.

Dieſelbe Verpflichtung haben juriſtiſche Perſonen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum beſitzen, oder ein ſtehendes Gewerbe betreiben **).

Wo ſtädtiſche Gemeindeabgaben durch Zuſchläge zur Klaſſen- oder klaſſifizirten Einkommenſteuer erhoben werden, müſſen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke ſich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, ſobald ſie daſelbſt eine dieſer Steuern zu entrichten haben, auch die ge-

*) Nach den allgemeinen Rechtsbegriffen entſcheidet über den bürgerlichen Wohnſitz (Domizil) die Abſicht des fortdauernden Aufenthalts und ſolche Handlungen, welche dieſelbe thatſächlich machen. Die neueren Geſetze, über Wohnſitz und Hülfsdomizil vom 31. Dezember 1842 befinden ſich in der Geſetzſ. von 1843 Seite 5 bis 18 und das vom 21. Mai 1855 Geſetzſ. 1855 Seite 311 bis 315.

Der ſtaatsbürgerliche (politiſche) Wohnſitz und der des Gerichtsſtandes wegen gewählte kommen hier nicht in Betracht.

**) Die Beſtimmung, daß das Einkommen der Forenſen und juriſtiſchen Perſonen beſteuert werden kann, war in den frühern Gemeindeordnungen nicht enthalten.

dachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.

Zu den auf den Grundbesitz, oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 3. erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, vom 24. Februar 1850. §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 62.) (Siehe Anhang Seite 84 Nr. 1), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinetsorder vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 87) (Siehe Anhang Seite 85 Nr. 2) von den Gemeindeauflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841. (Gesetz-Sammlung S. 405) (Siehe Anhang Seite 86 Nr. 3) fortbestehen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande angemeldet sind, und in den anderen Städten

nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei dem Bürgermeister angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen und Elementarschullehrer sind von allen direkten Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstgrundstücke, ingleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener in so weit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustand. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 184) (Siehe Anhang Seite 88 Nr. 4) und der Kabinetsorder vom 14. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung S. 145) (Siehe Anhang Seite 91 Nr. 5) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),

2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat, und außerdem
4) entweder
ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt,
oder
I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter zweihundert Thaler und nicht über sechshundert Thaler festzusetzen ist,
oder
II. in den klassensteuerpflichtigen Städten
a) von seinen im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzen ist,
oder
b) einkommensteuerpflichtig ist,
oder
c) einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler zu bestimmen ist.

Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens (ad I.), beziehungsweise Betrags der Grund- oder Klassensteuer (ad II.) erfolgt mittelst statutarischer Anordnung.

Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt.

Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein stimmberechtigter Einwohner seinen Wohnsitz, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Bürgermeister, im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung (§. 11.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Einverständnisse mit dem Bürgermeister befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), (Siehe Anhang Seite 92 Nr. 6) verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches) (Siehe Anhang Seite 93 Nr. 7), der ist bis zum Ablaufe der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit verfallen, oder in Fallimentszustand erklärt worden, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkursverfahren beendigt, oder die Rehabilitirung ausgesprochen ist, beziehungsweise die Zahlungsunfähigkeit aufgehört hat.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§. 8. Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben

steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 9. Der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung haben nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes die Stadtgemeinde zu vertreten. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahmen bestimmt Titel VIII.)

§. 10. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Solche Anordnungen dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu denselben ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

§. 11. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus

12 Mitgliedern in Gemeinden von nicht mehr als . . . . . 2,500 Einw.,
18 Mitgliedern in Gemeinden von nicht mehr als . 2,501 bis 10,000 „
24 Mitgliedern in Gemeinden von nicht mehr als . 10,001 bis 30,000 „
30 Mitgliedern in Gemeinden von mehr als . . . . . 30,000 „

Den statutarischen Anordnungen bleiben abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten.

§. 12. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5. bis 7.):

a) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken nach Maßgabe ihres Einkommens;

b) in den klassensteuerpflichtigen Städten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer)

in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages des Einkommens, beziehungsweise der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel des Einkommens oder der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Einkommens- oder Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Ehrenbürger (§. 6.) gehören zur ersten Abtheilung, es kommt aber deren Einkommen oder Steuer bei der Eintheilung der Abtheilungen nicht in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Einkommens- oder Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 13. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Bürgermeister festgesetzt.

§. 14. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 15. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 16. Stadtverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (§. 81.);
2) die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 17. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen in §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht, oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechtes ruhen muß, so

ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 18. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Bürgermeister geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 13. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 19. Vom 1. bis zum 15. Juli schreitet der Bürgermeister zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Bürgermeister Einwendungen erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen.

Ist der Bürgermeister mit dem Beschluß nicht einverstanden, und ist in Folge dessen nach Maßgabe des §. 53. Nr. 2. über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 20. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle 2 Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Bürgermeister oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 13.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 21. Der Bürgermeister hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 15.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausgeschiedenen Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 22. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 18. und 19.) verzeichneten Wähler durch den Bürgermeister zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 23. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 24. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine

Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

§. 25. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 26. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Bürgermeister aufzubewahren. Der Bürgermeister hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das Statt gehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 27. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Bürgermeister hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt zu bewirken.

Titel III.

Von der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten (Magistratspersonen.)

§. 28. Neben dem Bürgermeister sind zwei, oder wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amts nach der mit Genehmigung der Regierung von der Stadtverordnetenversammlung festzusetzenden Reihenfolge zu vertreten.

§. 29. Magistratspersonen (Bürgermeister und Beigeordnete) können nicht sein:

1) diejenigen Beamten, und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 81.);
2) die Gemeinde-Unterbeamten;
3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, so wie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Magistratspersonen sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Magistratspersonen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Febr. 1835

(Gesetz-Sammlung S. 18,) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein. *)

§. 30. Der Bürgermeister wird auf zwölf Jahre, die Beigeordneten dagegen werden auf sechs Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Auch können Beigeordnete durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit Besoldung angestellt werden. Ihre Wahl erfolgt in diesem Falle auf zwölf Jahre.

Die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

§. 31. Für jede zu wählende Magistratsperson wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 32. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
2) der Regierung in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise der Regierung die Ernennung auf höchstens zwölf Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

§. 33. Die Beigeordneten werden vor ihrem Amtsan-

---

*) Der einschlägige §. 1 (Gesetz-Sammlung 1835 Nr. 3 Seite 18) lautet:

Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Local lautenden polizeilichen Erlaubniß-Scheines.

tritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidet.

Titel IV.

Von den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung.

§. 34. Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Stadtverordnetenversammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 35. Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst ausführen. Sie kontrolirt die Verwaltung und ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister, wenn er nicht selbst hinzutreten will, einen Beigeordneten abzuordnen befugt ist.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme.

Wer in der Stadtverordnetenversammlung nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 37. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung derselben

geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 38. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben.

§. 39. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten angezeigt werden.

§. 40. Die Stadtverordnetenversammluug kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 41. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bürgermeister, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde an dem Beschlusse Theil zu nehmen nicht befugt ist, die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen Magistratspersonen aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung einen Vertreter der Gemeinde zur Führung des Prozesses zu bezeichnen; jeder Vertreter hat den von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen.

§. 42. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen

Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 43. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 44. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen und sowohl von dem Vorsitzenden als von wenigstens 3 Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Stadtverordnetenversammlung bleibt überlassen, eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thlr. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Ist der Bürgermeister mit den Beschlüssen über diesen Gegenstand nicht einverstanden, so tritt das in §. 53. Nr. 2. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 45. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847. (Ges.-S. S. 327.) (Siehe Anhang Seite 93 Nr. 8), bleibt für die betreffenden Landestheile maßgebend.

Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen werden, so weit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde entschieden.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordnetenversammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Ein-

wohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 46. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliar-Rechten;
2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergl.);
5) zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde, oder über die Substanz des Gemeindevermögens, oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art;
6) zu einseitigen Verzichtleistungen und zu Schenkungen Seitens der Stadtgemeinde.

Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.

§. 47. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken ꝛc. (§ 46. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe Statt finden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und ortsübliche Bekanntmachung;
2) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine, und
4) Abhaltung dieses Termines durch eine Justiz oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastral-Reinertrag solcher Grundstücke zwei Thlr. nicht übersteigt, die unter 2. erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordnetenversamlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Zum Nachweise, daß die Vorschrift dieses Paragraphen erfüllt worden, genügt die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§. 48. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann die Erhebung eines Einzugsgeldes angeordnet und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Nro. 2317.) (Siehe Anhang Seite 95. Nr. 9.) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 46. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechtes niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Beamte und Geistliche, welchen in Folge dienstlicher

Verpflichtung ihr Aufenthalt im Stadtbezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 49. So weit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen. Diese können bestehen:

1. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden.
   2) Bei Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammteinkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb belegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelassen werden.

      Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnortes zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt oder dieselben übersteigt, so dürfen in dem letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweiten Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt
   3) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
      a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden

soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer sowie der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub. I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

Gegen Uebertretungen der über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern vorgesehen werden.

§. 50. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spann-Diensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt; die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 51. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnungen vom 24. December 1816. (Siehe Anhang Seite 96. Nro. 10) und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 52. Der Gemeindeeinnehmer wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, welche auch die von demselben, so wie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen zu bestimmen hat.

Die Wahl, sowie die Bestimmung der Kaution des Gemeindeeinnehmers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Titel V.

Von den Geschäften des Bürgermeisters.

§. 53. Der Bürgermeister hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen, und den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen;

2) die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er dieselben nicht förmlich beanstandet, zur Ausführung zu bringen.

Wenn von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, und wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Bürgermeister die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 52.) beanstanden zu müssen glaubt;

3) die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist den Stadtverordneten Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen können, um diesem Geschäfte beizuwohnen. Bei außerordentlichen Kassenrevisionen kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugezogen werden;

5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten,

die Gemeinde in Prozessen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren;

6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen und hinsichtlich der Polizei-Beamten, die nach §. 4. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. (Siehe Anhang Seite 100 Nro. 11) erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeindeeinnehmers (§. 52.), zu beaufsichtigen. Die Anstellung kann, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit erfolgen;

7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;

8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;

9) die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen, vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Stadtverordneten, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

§. 55. Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Bürgermeister, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden sind, in Orts-Bezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von der Stadtverordnetenversammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Bürgermeister bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 56. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 57. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze auch noch folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:
   1) die Handhabung der Ortspolizei;
   2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
   3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

   Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übri-

gen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden.

Bürgermeister, wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft bei den Gerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizei-Gerichtsbezirks, welche im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende verhältnißmäßige Entschädigung;

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Mit Führung der Personenstands-Register können durch die Behörde auch andere Gemeindebeamte beauftragt werden.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 58. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Bürgermeister entworfen und von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht, oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Beigeordneten unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs-Beträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 30.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungs-Beträge bewilligt werden.

Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 59. Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und besoldeten Beigeordneten sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der

Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Dienstperiode nicht wieder bestellt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
die Hälfte des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
zwei Drittel des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staats-Beamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Beigeordneten und der übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort, oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeinde-Haushalte.

§. 60. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Bürgermeister jährlich spätestens im November einen Haushaltsetat.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Bürgermeister zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt, und alsdann von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 61. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

§. 62. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 50.), so wie die Einzugs-, Eintritts- und Einkaufsgelder (§. 48.) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 63. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 64 Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 65. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Bürgermeister ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Stadtverordnetenversammlung bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung mit kollegialischem Magistrat.

§. 66. In Städten, wo die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen, vorgenommener Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung der Regierung die städtische Verfassung mit kollegialischem Magistrat, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeindeangelegenheiten verwaltet und an der Vertretung der Stadtgemeinde Theil nimmt, eingerichtet werden.

§. 67. Wird eine Einrichtung dieser Art getroffen, so finden die Vorschriften der Titel I. bis VII. mit folgenden Modifikationen Anwendung:

§. 68. Der Magiſtrat beſteht aus dem Bürgermeiſter, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeiſter als deſſen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathsmänner) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren beſoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. ſ. w.).

Es gehören zum Magiſtrat:

in Stadtgemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 2 Schöffen,

in Stadtgemeinden von 10,000 bis 20,000 Einwohnern 4 Schöffen,

und in Stadtgemeinden von 20,000 und mehr Einwohnern 6 Schöffen.

Durch ſtatutariſche Anordnungen können abweichende Feſtſetzungen über die Zahl der Magiſtratsmitglieder getroffen werden.

§. 69. Zu den Perſonen, welche nicht Magiſtratsperſonen ſein können (§. 29), gehören auch die Stadtverordneten.

§. 70. Außer dem Bürgermeiſter werden die übrigen beſoldeten Magiſtratsmitglieder ebenfalls auf zwölf Jahre, dagegen die unbeſoldeten Beigeordneten und die Schöffen auf ſechs Jahre von der Stadtverordnetenverſammlung gewählt. Auch kann die Wahl des Bürgermeiſters und der beſoldeten Magiſtratsperſonen auf Lebenszeit erfolgen.

Alle drei Jahre ſcheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Erſatzwahlen findet die Beſtimmung in §. 20. Anwendung.

§. 71. Die Wahlen aller Magiſtratsmitglieder bedürfen der Beſtätigung, wobei die im §. 32. hinſichtlich der Bürgermeiſter und Beigeordneten enthaltenen Vorſchriften auch hier Anwendung finden, jedoch in Bezug auf die übrigen beſoldeten Magiſtratsmitglieder und die Schöffen mit der Maßgabe, daß deren Beſtätigung, beziehungsweiſe Ernennung in allen Städten ohne Unterſchied der Größe der Regierung zuſteht.

§. 72. Die Stadtverordnetenverſammlung wählt jährlich einen Vorſitzenden ſo wie einen Stellvertreter desſelben

aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von der Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem §. 31. vorgeschriebenen Verfahren.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Berathung eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 73. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mitgetheilt werden.

§. 74. Die in §§. 5. 6. 13. 18. 19. 20. 21. 26. 41. 53. 55. 56. 60. 61. 63. 64. und 80 bezeichneten Rechte und Pflichten des Bürgermeisters gehen unter der Geschäftsleitung Seitens des letzteren auf den Magistrat über, mit der Maßgabe, daß Alinea 2. Nr. 2. §. 53. in Wegfall kommt, daß auch hier die Ausfertigungen der Urkunden (Nr. 8. §. 53) Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterschrieben werden, ferner, daß die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, in allen Angelegenheiten, bei denen nach dem Gesetz dem Magistrat die Ausführung zukommt, der Zustimmung des letzteren bedürfen. Dieser Zustimmung bedürfen auch die von der Stadtverordnetenversammlung nach §§. 19. und 44. gefaßten Beschlüsse wegen Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger und wegen Abfassung der Geschäftsordnung.

Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe der Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen. — Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als der Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder

rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt.

Einzelne der in §. 57. unter I. und II. erwähnten Geschäfte des Bürgermeisters können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§. 75. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. — Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 76. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, Behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme, Bericht erstatten.

§. 77. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist ein übereinstimmender Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet

sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

§. 78. Schöffen erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

Die Bestimmungen in §§. 58. und 59. und hinsichtlich der Gehälter und Pensionen der Bürgermeister und besoldeten Beigeordneten finden auch auf die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats Anwendung.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 79. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, so wie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich ent-

zieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 81.).

§. 80. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andern von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten, unbesoldeten Gemeindebeamten können von dem Bürgermeister in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 81. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung, bei den übrigen Städten in erster Instanz von dem Landrathe, in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt.

§. 82. Gegen die Entscheidung der Stadtbehörden findet, wo die Aufsicht dem Landrathe zusteht, der Rekurs an den Landrath, sonst aber an die Regierung statt; gegen die Entscheidung des Landraths ist der Rekurs an die Regierung und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig.

Der Recurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft ist.

§. 83. Wenn die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt,

so ist die Aufsichtsbehörde eben so befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadt zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordnetenversammlung zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 84. Wenn die Stadtverordnetenversammlung es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 85. In den Fällen der §§. 83. und 84. steht der Stadtverordnetenversammlung gegen die Entscheidung der Regierung der Recurs an den Oberpräsidenten innerhalb zehn Tagen zu.

§. 86. Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staatsministeriums eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 87. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.*)

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 88. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. (Siehe Seite 109—119.)

*) Gegenwärtig sind diese Gesetze insbesondere: Strafgesetz-Buch § 309—331 (Gesetzs. 1851 Seite 164) und das Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetzs. 1852 Seite 465. S. Anhang S. 104. Nr. 15.) Die besonderen Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit, Schuldenmachen und Trunkenheit werden den Beamten im Aufsichtswege mitgetheilt.

§. 89. Der durch Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. beseitigte Census, welcher für die Meistbeerbten in den einzelnen Gemeinden bestand, ist für die Erwerbung des Bürgerrechts, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung, gemäß §. 5. der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wieder hergestellt.

§. 90. In den nicht im Bürgermeistereiverbande mit anderen Gemeinden befindlichen Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister und Beigeordneten, so wie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, so weit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 91. Für die mit anderen Gemeinden im Bürgermeistereiverbande befindlichen Städte kommen die Vorschriften des §. 90. ebenfalls zur Anwendung, nachdem sie aus diesem Bürgermeistereiverbande ausgeschieden sein werden, vorbehaltlich der hierbei als nothwendig sich ergebenden, von dem Minister des Innern zu treffenden näheren Anordnungen.

§. 92. Alle Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 93. Wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. noch nicht beendigt ist, und die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. noch in Wirksamkeit sich befindet, tritt an Stelle der letzteren die gegenwärtige Städte-Ordnung ebenfalls nach ihrer Verkündigung in Kraft. Es bleiben hierbei die bisherigen Gemeindebeamten und Mitglieder der Gemeindevertretungen ihrer Anstellung gemäß, bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie bestellt worden, in ihren Stellen.

Ist jedoch bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. von dem in §. 29. verliehenen Wahlrecht schon Gebrauch gemacht, so bedürfen die Wahlen der Bürgermeister und der Beigeordneten der Bestätigung, in so weit diese seither noch nicht ertheilt ist.

Wird ein Bürgermeister in Folge dessen nicht beibehalten,

ſo hat er den in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. §. 157. bezeichneten Penſions-Anſpruch.

§. 94. Die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren Deutſchen Reichsſtände und derjenigen Beſitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugniſſe beſonders verliehen ſind in Beziehung auf das Gemeindeweſen, bleiben gemäß der Verordnung vom 12. November v. J. (Geſetz-S. S. 688.) (ſiehe Anhang Seite 100 Nr. 12.) beſonderer Regulirung vorbehalten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, 15. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.
v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh.
Graf v. Walderſee.

Für den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

II. Zusammenstellung

des Gesetzes vom 15. Mai 1856. (Nr. 4425.) und der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845.

Bemerkung für den Leser.

1. In dieser Zusammenstellung ist der Druck der Theile des Gesetzes vom 15. Mai 1856 etwas eingerückt und jedesmal genau mit der Artikel-Bezeichnung dieses Gesetzes versehen, *während die Paragraphen* des Gesetzes vom 23. Juli 1845 etwas vorgerückt erscheinen und *die Reihenfolge bilden.*

2. Die ganz aufgehobenen Paragraphen und einzelnen Stellen sind betreffenden Orts nur bezogen, während — in Folge der abändernden Artikel — *in den nicht ausdrücklich ganz aufgehobenen Paragraphen die nun nicht mehr zu lesenden Sätze und Worte mit lateinischer Schrift gedruckt sind.*

3. Die Bemerkungen des Verfassers sind mit kleinerem deutschen Druck bezeichnet. —

4. Statt der aufgehobenen Paragraphen sind die dafür eingeführten Artikel bezogen. —

Gesetz,

betreffend

die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

Vom 15. Mai 1856.

(Ges.-S. 1856. Nr. 28. Seite 435).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. (Gesetz-Samml. Seite 523.) kommt für alle diejenigen Gemeinden dieser Provinz, in welchen die Städte-Ordnung vom heutigen Tage nicht eingeführt wird, mit nachfolgenden Abänderungen zur Anwendung.

Zum Eingange der Gemeinde-Ordnung.

Art. 2. Die Vorschriften über Anwendung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. sind aufgehoben.

(Der Eingang der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. fällt hiernach aus.)

Erster Titel.

Von den Gemeinden und Bürgermeistereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte, (Städte), Dörfer, Weiler, Bauerschaften, Honnschaften, Kirchspiele u. s. w), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sei auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Bürgermeistereietats, sollen fortan eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher bilden.

§. 2. Orte, welche früherhin besondere Gemeinden bildeten, gegenwärtig aber mit anderen zu einem Haushalte ver-

bunden sind, können als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden, wenn sie noch erhebliche besondere Interessen haben und zwei Drittel der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder des Ortes (Artikel 11 und 12*), und §. 36.) in einer zu diesem Zweck unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Gemeindeversammlung sich dafür erklären. Der Oberpräsident hat hierüber auf den Bericht der Regierung zu entscheiden; es müssen aber, bevor für die Wiederherstellung entschieden wird, die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der übrigen betheiligten Ortschaften in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung ebenfalls mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, und zu letzterem alle innerhalb dessen Gränzen gelegenen Grundstücke.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen mit einer angränzenden Gemeinde vereinigt werden; der Oberpräsident hat hierüber nach Anhörung der Betheiligten und des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde zu beschließen.

§. 5.

Anstatt §§. 5. und 118. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 3. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf das Gemeindewesen bleiben besonderer Regulirung nach Maßgabe der Verordnung vom 12. November 1855. (Gesetz-Sammlung S. 688.) vorbehalten. (Siehe Anhang Seite 100 Nro. 12.)

§. 6. Außer den Fällen der §§. 2. und 4. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden. Die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der betheiligten Gemeinden sind hierüber zuvor in einer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 7. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn

*) In der Ges.-Samml. ist der aufgehobene §. 33. bezogen.

dieſe von dem Umfange iſt, um den Zwecken einer Bürgermeiſterei für ſich allein zu genügen.

§. 8. Die Bürgermeiſterei bildet zugleich in Anſehung ſolcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeiſterei gehörige Gemeinden ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde. Welche Angelegenheiten Gegenſtand des Bürgermeiſterei-Kommunalverbandes ſein ſollen, wird, ſo weit ſie nicht durch geſetzliche Vorſchrift beſonders beſtimmt ſind, durch Beſchluß der Bürgermeiſterei-Verſammlung (§. 109.) unter Genehmigung der Regierung feſtgeſtellt. *)

§. 9. Die Bürgermeiſtereien ſollen in ihrer bisherigen Begränzung beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, ſo weit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Dieſe können nur mit Genehmigung des Miniſters des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräſidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Bürgermeiſterei-Verſammlungen und die Kreisſtände müſſen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 10. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinde- oder Bürgermeiſterei-Bezirken vorgenommen werden, iſt die Regulirung der Verhältniſſe, nach Vernehmung der Betheiligten, im Verwaltungswege durch die Regierung zu bewirken, gegen deren Entſcheidung der Rekurs an den Oberpräſidenten ſtattfindet. Ob und wie weit gegen dieſe Entſcheidung die Berufung auf den Rechtsweg ſtattfinden kann iſt nach den beſtehenden Geſetzen zu beurtheilen.

Eine jede ſolche Veränderung der Gemeinde- oder Bürgermeiſterei-Bezirke iſt durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11. Wo eigenthümliche Verhältniſſe einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Beſtimmung der Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes beſondere Statuten und Dorfordnungen erlaſſen werden, worüber, je nachdem dieſe Verhältniſſe nur in einzelnen Gemeinden oder in ſämmtlichen Gemeinden einer oder mehrerer Bürgermeiſtereien vorkommen, die betheiligten Gemeinderäthe oder Bürgermeiſterei-Verſammlungen (§§. 44. und 109. zu beſchließen haben. *)

---

*) Siehe auch Art. 15 §. 60.

Anstatt des zweiten Satzes im §. 11. der Gemeinde-Ordnung

Art. 4. Solche Statuten und Dorfordnungen dürfen den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen. Sie unterliegen der Bestätigung des Oberpräsidenten.

An der althergebrachten Wirksamkeit der im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz noch bestehenden Schöffen- und Feldgerichte wird durch gegenwärtige Ordnung nichts geändert.

Zweiter Titel.

Von den Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von den Gemeindegliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 12. Mitglieder der Gemeinden sind:

Anstatt der Nr. 1. des §. 12. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 5. 1) Sämmtliche selbstständige Einwohner derselben mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

2) alle, welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen sind, und

3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 36).

Als mit einem Wohnhause angesessen wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 14.) (Siehe Anhang Seite 102. Nro. 13.)

§. 13. In wie fern die Gemeinden neueinziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besondern Vorschriften zu beurtheilen. *)

§ 14. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als

---

*) Siehe die Anmerkung zu §. 3. der Städte-Ordnung.

selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Eintrittsgeld zur Gemeindekasse erhoben werden, wenn

1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden ist, oder
2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder
3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

Das Eintrittsgeld wird in dem Falle unter 1. nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Eintrittsgeld anderweitig zu reguliren ist, imgleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Eintrittsgeldes in den Fällen unter 2. und 3. erfolgt nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierungen, welche der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird. *)

Zu §§. 13. u. 14 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 6. Durch Beschluß des Gemeinderathes kann von der Entrichtung des Einzugsgeldes (Eintrittsgeldes) die Niederlassung in der Gemeinde [§. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (Gesetz-Sammlung Nro. 2317).] (Siehe Anhang Seite 95 Nro. 9) abhängig gemacht werden. Beamte und Geistliche, welchen in Folge dienstlicher Verpflichtung ihr Aufenthalt im Gemeindebezirke angewiesen ist, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes (Eintrittsgeldes) nicht verbunden.

§. 15. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil, unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 16. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Vorschrift des zweiten Abschnittes nur

---

*) Diese Instruktion ist unterm 15. November 1847 ertheilt.

1) den Meiſtbeerbten (Meiſtbeſteuerten) (Artikel §. 11. und 12.*) und §. 35.) und
2) denjenigen zu, welchen daſſelbe beſonders verliehen worden iſt (§. 36).

§. 17. In Anſehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens wird in den beſtehenden Rechtsverhältniſſen durch gegenwärtige Gemeindeordnung, vorbehaltlich der im §. 18. getroffenen Beſtimmungen nichts geändert.

§. 18. Für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 17.) kann auf den Antrag des Gemeinderaths zum Vortheile der Gemeindekaſſe eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten iſt, angeordnet werden: zur Einführung oder Erhöhung derſelben iſt die Genehmigung der Regierung erforderlich. Anſtatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derſelben kann ein Einkaufsgeld **) eingeführt werden. Daſſelbe wird nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierung feſtgeſetzt; die im §. 14. erwähnte Inſtruktion ſoll auch hierüber nähere Anweiſung ertheilen.

§. 19. Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, ſo weit ſie nicht auf einen ſpeziellen Rechtstitel ſich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entſchieden.

§. 20. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, ſo wie auf dasjenige, welches einzelnen Klaſſen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als ſolche keinen Anſpruch.

§. 21. Die Gemeinde iſt zu allen Leiſtungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

§. 22. Inſofern zu dieſen Leiſtungen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und die ſonſt den Gemeinden nach den Geſetzen zuſtehenden Einnahmen nicht hinreichen, ſind alle einzelne Gemeindeangehörige (§§. 3. und 12.) zu Geldbeiträgen und Dienſten, wozu jedoch kunſt- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

---

*) In der Geſetz-Samml. iſt der aufgehobene §. 33 bezogen.

**) Das Einkaufsgeld (für den Bezug des Gemeindenutzens) iſt von dem Einzugs- (Eintritts-) Gelde verſchieden. Siehe §. 14. u. Artikel 6.

§. 23.

Anstatt des ersten Absatzes im §. 23. und des §. 98. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 7. Die Geldbeiträge können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;

2) bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß derjenige Theil des gesammten Einkommens, welcher aus außerhalb der Gemeinde gelegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb gelegenen gewerblichen Anlagen fließt und in der Gemeinde, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer besonderen Gemeindebesteuerung nach dem Einkommen unterworfen ist, bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnorts freigelassen werden.

Erreicht der hiernach freizulassende Steuerbetrag eine Höhe, welche den in der Gemeinde des Wohnorts zu erhebenden Steuerzuschlägen gleichkommt oder dieselben übersteigt, so dürfen in der letzteren Zuschläge nur von demjenigen Theile der Hauptsteuer erhoben werden, welcher auf das von der anderweiten Gemeindebesteuerung befreite Einkommen fällt;*)

3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der Gewerbesteuer, sowie der letzten Klassensteuerstufe, bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht;

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern;

---

*) Diese Bestimmung Art. 7. I. 2. war in den früheren Gemeinde-Ordnungen nicht enthalten.

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die unter I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend.

Gegen Uebertretung der über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zehn Thalern vorgesehen werden.

(2ter Absatz des §. 23. bis zum Schluss).

Die Dienste sollen gleichfalls in der Regel nach dem Maßstabe der Staatssteuern vertheilt werden. Mit Genehmigung des Landraths kann jedoch der Gemeinderath auch einen anderen Vertheilungs-Maßstab beschließen. Welche Einwohner Handdienste und welche Spanndienste zu leisten haben, bestimmt der Gemeindevorsteher, vorbehaltlich des Rekurses an den Bürgermeister und den Landrath.

Jeder ist berechtigt, die Dienste durch taugliche Stellvertreter abzuleisten oder nach bestimmten vom Gemeinderathe vorzuschlagenden und vom Bürgermeister festzusetzenden Sätzen in jedem einzelnen Falle durch Zahlung an die Gemeindekasse abzukaufen, ausgenommen in Nothständen.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung des Geldwerths derselben nach Vorschrift des §. 25. angehalten.

§. 24.

Anstatt § 24. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 8. Wer, ohne in dem Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.*)

*) Die Möglichkeit der Besteuerung des Einkommens der Forensen und juristischen Personen war in den früheren Gemeinde-Ordnungen nicht enthalten.

§. 25. Alle Gemeindeabgaben, insonderheit auch die nach §. 14. zu erhebenden Eintrittsgelder und die nach §. 18. zu erhebenden Gemeindetaxen und Einkaufsgelder, sind, beim Mangel freiwilliger Leistung, im Steuerexecutionswege beizutreiben.

Anstatt des letzten Satzes des §. 25. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 9. Die Rollen werden vom Bürgermeister für vollstreckbar erklärt.

§. 26. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinde-Angehörigen (§. 22.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder; die Bestimmungen, welche in Ansehung der Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domänen durch das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel vom 7. März 1822. §. 33. (Siehe Anhang Seite 103. Nro. 14.) getroffen worden sind, verbleiben jedoch in Kraft. Bei Veränderungen des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen oder durch Einverleibung einer andern Gemeinde oder eines Theils derselben, wird in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 27. Die Verpflichtung der Einzelnen zu den in den §. 22. Art. 8.*) und §. 26. bezeichneten Leistungen beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 28. Servisberechtigte aktive Militärpersonen, imgleichen auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte sind von allen Geldbeiträgen und Diensten (§§. 22. und 26.) frei, insofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angesessen sind noch Gewerbe treiben, in welchen Fällen sie zu den dem Grundeigenthum und dem Gewerbe aufgelegten Leistungen verpflichtet sind. Doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht

*) In der Gesetz-Samml. steht der aufgehobene §. 24. bezogen.

durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 29. Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Siehe Anhang Seite 88 Nro. 4.) und der Ordre vom 14. Mai 1832. (Siehe Anhang Seite 91 Nro. 5.) angewandt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer verbleibt es bei den bestehenden Verordnungen.

Zu §. 29. Alinea 2. und §. 31. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 10. (erster Absatz). Die Geistlichen und Elementarschullehrer sind von allen direkten Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstgrundstücke, in gleichen von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. zustand.

§. 30. Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirks zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden.

Zu §. 31. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 10. (zweiter Absatz). An Stelle der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Januar 1839. §. 8. Nro. 1. und 2. und §. 9. treten die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 62.). (Siehe Anhang Seite 84 Nro. 1.)

§. 31. Von den Gemeindeauflagen sind befreit:

1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute *) Grundstücke, welche nach den Vorschriften §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 **) von der Besteuerung ausgenommen sind;
2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift **) jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenom-

*) d. h. Grundstücke auf denen keine Gebäude stehen.

**) Hier sind in der Gesetzsammlung die durch Art. 10 zweiter Absatz außer Anwendung erklärten §. 8. Nro. 1. u. 2. und §. 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839. bezogen.

mene Gebäude, in so fern als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung, oder vermöge eines speciellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. An die Stelle sonstiger Naturallasten, wozu auch die Einquartierung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist.

Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung.

Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den andern Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn diese Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen, den Obmann zu wählen. Kommt auch unter den Schiedsrichtern eine Einigung über die Wahl des Obmannes nicht zu Stande, so wird dieser von der Regierung ernannt.

Verlieren die unter 1. und 2. angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11. des Grundsteuer-Gesetzes*), so fällt auch die Befreiuung von den Gemeindelasten fort, sofern dieselbe nicht auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841.

---

*) Dieser §. lautet: Sobald die (in §§. 8. bis 10.) bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung.

(Siehe Anhang Seite 86 Nro. 3.) wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau fortbeſtehen. In Betreff der Befreiung der Dienstgrundſtücke der Geiſtlichen und Schullehrer von den Gemeindelaſten behält es bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden. *)

§. 32. Dingliche Befreiungen, welche außer den im §. 31. erwähnten jetzt noch beſtehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange ſo lange anerkannt, bis ſie von der Gemeinde abgelöſ't ſind, erſtrecken ſich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zuſtand, nicht auf außerordentliche Leiſtungen. Der Ablöſungsbetrag wird durch Schiedsrichter feſtgeſetzt; von dieſen erwählt einen der Beſitzer des bisher befreiten Grundſtückes und den andern der Gemeinderath; der Obmann wird nach Vorſchrift des §. 31. beſtellt.

Durch den Ausſpruch der Schiedsrichter wird unabänderlich feſtgeſtellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach einem Durchſchnitte von zehn Jahren, jährlich gehabt hat.

Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahresquantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf.

Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde eben ſo wenig ertheilt werden, als dauernde perſönliche Befreiungen.

Zweiter Abſchnitt (des Tit. II.).

Von dem Gemeinderechte (Bürgerrechte) und den Meiſtbeerbten.

§. 33. und 34. (ſind durch Art. 11. aufgehoben).

Anſtatt der §§. 33. 34. 38. 39. und 40. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 11. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geſchäften der Gemeinde (Gemeinderecht) ſind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt (Meiſtbeerbte) welche

I. Preußiſche Unterthanen und ſelbſtſtändig ſind,
und

II. ſeit einem Jahre

*) Dieſe latein gedruckte Stelle iſt durch den bei §. 29. aufgenommenen 1. Abſatz des Art. 10 beſeitigt.

1) keine Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen,
2) die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben

und

3) a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens zwei Thalern entrichten; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten geringer festgesetzt werden,

oder

b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens drei Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind. Wo eigenthümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswerth machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderechte festgestellt werden, jedoch darf derselbe keinenfalls weniger als zwei Thaler betragen. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Minderjährigen, beziehungsweise der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Art. 12. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), (Siehe Anhang Seite 92. Nro. 6.) verliert dadurch auch das Gemeinderecht (Art. 11.) und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), (Siehe Anhang Seite 93. Nro. 7.) der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Gemeinderechtes ausgeschlossen.

Ist gegen ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklage-

stand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerathen, oder in Fallimentszustand erklärt worden, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechtes so lange, bis die gerichtliche Untersuchung oder das Konkursverfahren beendigt, beziehungsweise die Rehabilitirung ausgesprochen ist, oder der Zustand der Zahlungsunfähigkeit aufhört.

Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.

§. 35. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, preussische Unterthanen und unbescholten sind. (§§. 38.—40. *)

Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines zum Gemeinderechte befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur Einer das Gemeinderecht ausüben. Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende und dann erst die übrigen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter, und bei gleichem Alter das Loos.

§ 36. Alle übrigen Gemeindeglieder, so wie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche im Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil; dasselbe kann aber Letzteren, wenn sie die dazu nach §. 35. (und Art. 11. und 12.) erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderaths verliehen werden. Das einem Forensen solchergestallt verliehene Gemeinderecht erlöscht durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeindebezirke. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Rechte und Verpflichtungen der Meistbeerbten sind in allen Fällen auch auf diejenigen zu beziehen, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen worden ist.

*) Durch Artikel 11. und 12. sind diese §§. aufgehoben und ersetzt.

§. 37. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn ein Meistbeerbter die nach §§. 33. 34. festzusetzenden Steuerbeträge nicht mehr entrichtet, oder das bestimmte Einkommen nicht mehr bezieht.*) Entsteht die Verminderung der Grundsteuerquote unter dem festgesetzten Betrag blos dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Gesammtkatastralertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuerprozentsatz sich ermäßigt, so verbleibt den seitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht.

§. 38. 39. und 40. (sind nach Art. 11 und 12. aufgehoben.)

§. 41. In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden.

§. 42. Der Verlust des Gemeinderechts hat den Verlust derjenigen Stellen zur Folge, zu deren Erlangung der Besitz desselben erforderlich ist. Im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach Umständen von der Regierung über die Suspension zu verfügen.

§. 43.

Anstatt des §. 43. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 13. Die vom Staate besoldeten Beamten, so wie die Beamten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, soweit dieselben den Staats-Beamten gleich zu achten sind, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen sollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergibt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

---

*) Siehe statt dieses Satzes den Schluß von Art. 12.

Dritter Abſchnitt (des Tit. II).

Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 44. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten nach den darüber in gegenwärtiger Ordnung ertheilten Vorſchriften durch den Gemeinderath (Schöffenrath) oder durch den Bürgermeiſter und den Gemeindevorſteher vertreten.

Ob die Benennung Gemeinderath oder Schöffenrath zu gebrauchen ſei, darüber entſcheidet das landesübliche Herkommen.

§. 45. In denjenigen (auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte nicht vertretenen) Gemeinden, welche nur achtzehn oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder zählen, bilden dieſe ſämmtlich den Gemeinderath. In allen übrigen Gemeinden beſteht der Gemeinderath aus gewählten Gemeindeverordneten.

Bei einer Verminderung der Zahl der Meiſtbeerbten bis auf achtzehn oder darunter tritt die Verſammlung ſämmtlicher Meiſtbeerbten erſt von dem Zeitpunkt ab in die Stelle des aus gewählten Gemeindeverordneten beſtehenden Gemeinderaths, wo eine neue Wahl von Gemeindeverordneten vorzunehmen geweſen wäre. Bei einer Vermehrung der Zahl der Meiſtbeerbten über achtzehn iſt die Wahl von Gemeindeverordneten binnen einer Friſt von drei Jahren vorzunehmen.

Von dieſen Beſtimmungen ſoll in Anſehung derjenigen Gemeinden des oſtrheiniſchen Theils des Regierungsbezirks Koblenz, in denen mehr als achtzehn Meiſtbeerbte vorhanden ſind, ſeither aber eine Vertretung durch ſämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder ſtattgefunden hat, eine Ausnahme dahin eintreten, daß der Gemeinderath aus ſämmtlichen Meiſtbeerbten gebildet werden muß, wenn dieſe durch einen nach Stimmenmehrheit abzufaſſenden Beſchluß darauf antragen.

§. 46. In denjenigen zum Stande der Städte nicht gehörigen Gemeinden, welche durch gewählte Verordnete vertreten werden, gehören zum Gemeinderath, außer dieſen Verordneten auch die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhauſe angeſeſſenen meiſtbegüterten Grund-Eigenthümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbeſitz mindeſtens fünfzig Thaler an Haupt-Grundſteuer jährlich zahlen und die im §. 35. (und Art. 11. und 12) vorgeſchriebenen perſönlichen Eigenſchaften beſitzen.

Eine Verminderung der Steuerquote lediglich durch Ermäßigung des allgemeinen Steuerprozentsatzes (§. 37.) hat das Ausscheiden des meistbegüterten Grundeigenthümers nicht zur Folge.

§. 47. Die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten wird wie folgt festgesetzt:

in Gemeinden

von	weniger	als	1000	Einwohner	auf	6
„	1000	bis	3000	„	„	12
„	3001	„	10000	„	„	18
„	10001	„	30000	„	„	24
„	mehr	als	30000	„	„	30

Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde hat erst dann eine Veränderung in der Zahl der Gemeindeverordneten zur Folge, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind.

Zu §§. 48. bis 56. der Gemeinde-Ordnung.

Art. 14. (erster Absatz) Die Wirksamkeit von Stellvertretern findet in der Gemeindevertretung nicht ferner statt.

§. 48 (fällt hiernach ganz aus).*)

§. 49. Die Gemeinde-Verordneten **und die Stellvertreter** werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder, mit Ausnahme der im §. 46. erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderathe gehören, aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeindeverordneten aus, an deren Stelle neue zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt **bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose, nachher** nach dem Wahl-Turnus. **(Siehe Art. 30. Absatz 2. und 3. Seite 82.)**

---

*) Derselbe lautet:

Für die gewählten Gemeindeverordneten werden zur Hälfte ihrer Zahl Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, in Verhinderungsfällen oder beim Abgange einzelner Gemeindeverordneten deren Stelle einzunehmen, jedoch in der Art, daß für einen verhinderten Gemeindeverordneten nur ein Stellvertreter einberufen werden kann, welcher von derselben Wählerklasse (§ 50), wie der Verordnete selbst, gewählt worden ist.

Die Reihenfolge für die Einberufung der Stellvertreter bestimmt sich durch die Zahl der Stimmen, welche sie bei der Wahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Die Stellvertreter bleiben sämmtlich 6 Jahre im Amte und können ebenfalls wieder gewählt werden.

§. 50. Zum Behuf der Wahlen (§. 49.) werden die Meistbeerbten nach Maßgabe ihres Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme des Einkommens oder der Steuerbeträge aller Meistbeerbten fällt,

In den im §. 33 unter I. Nr. 1 genannten Gemeinden bilden diejenigen, welche das höchste Einkommen besitzen, bis zur Summe eines Drittheils des Einkommens aller Meistbeerbten die erste Klasse, die zweite Klasse besteht aus den nächst jenen am meisten Begüterten, welche das zweite Drittheil des Einkommens aller Meistbeerbten besitzen; die dritte Klasse umfasst alle übrigen Meistbeerbten.

In eben dieser Weise werden unter Zugrundlegung der Steuern die Klassen in den im §. 33 unter I. Nr. 2 und II. erwähnten Gemeinden gebildet, und zwar in erstern nach der Gesammtsumme der Grund- und Klassensteuer, in letztern aber nach der Grundsteuer allein, wobei die Grundsteuer derjenigen meistbegüterten Grundeigenthümer, welche zu den im §. 46. erwähnten gehören und an der Wahl nicht Theil nehmen, außer Anrechnung bleibt.*)

Schließt in den ersten Klassen ein Drittheil des Gesammteinkommens oder der Gesammtsteuern nicht genau mit dem Einkommen oder der Steuer eines Meistbeerbten ab, so ist dieser zu der höhern Klasse zu rechnen. Ist bei mehrern Meistbeerbten, bei welchen die Klassen sich scheiden, das

---

*) Die im 2ten und dritten Absatz (§. 50.) latein gedruckten Theile mußten als ausfallend bezeichnet werden, da §. 33 ganz aufgehoben ist und der an die Stelle getretene Artikel 11 den Unterschied zwischen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden und den klassensteuerpflichtigen nicht mehr macht. — Sollte eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gemeinde die Städteordnung nicht annehmen, so müßte daher in derselben zur Feststellung der Meistbeerbten nach Art. 11 eine Einschätzung stattfinden, als ob Klassensteuer erhoben würde.

Aus diesen Stellen folgt nur, daß die Klasseneintheilung nach der Höhe der Grund-, Einkommen- und Klassensteuer so erfolgt, daß die erste Klasse die höchsten Steuerbeträge umfaßt, da Art. 11. dem §. 33. I. Nr. 2. entspricht. Die im §. 46. bezeichneten Meistbegüterten, welche Wohnsitz in der Gemeinde haben und Einkommen- oder die in Art. 11. vorgeschriebene Klassensteuer zahlen, werden mit ihren Steuerbeträgen in die betreffende Klasse aufgenommen (Siehe §. 4. der Ausführungs-Instruktion C. Seite 120.).

Einkommen oder die Steuer gleich, so entscheidet das Loos welche von ihnen zu der höhern und welche zu der untern Klasse zu rechnen sind.

Diejenigen Forensen, welchen das Gemeinderecht aus besonderem Vertrauen verliehen worden ist (§ 36), gehören zur ersten Klasse und kommt die von ihnen bezahlte Steuer bei der Klassenabstufung nicht in Anrechnung.

Die auf diese Weise gebildeten Klassen müssen eine jede aus so viel Wählern, als von ihr überhaupt Gemeindeverordnete und Stellvertreter gewählt werden sollen, also mindestens aus drei *) Wählern bestehen. Zur Vervollständigung dieser Zahl werden nöthigenfalls die am meisten begüterten oder am höchsten besteuerten Wähler aus der nächstfolgenden Klasse in die höhere aufgenommen.

§. 51. Jede Klasse wählt für sich eine gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten und Stellvertretern, die Wahl ist aber an die Mitglieder dieser Klasse nicht gebunden.

Zu §. 48—56 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 14 (zweiter Absatz bis Schluß). Jeder Wähler muß dem Wahlvorsteher mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

Gemeindeverordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird;
2) die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;

*) Da der Stellvertreter ausfällt, ist die geringste Wählerzahl jetzt zwei.

5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Vater und Sohn, sowie Brüder, können nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Befinden sich unter den meistbegüterten Grundeigenthümern (§. 46.), und wenn die Vertretung der Gemeinde durch sämmtliche Meistbeerbten stattfindet, unter den letztern dergleichen nahe Verwandte, so kann nur Einer von ihnen Mitglied des Gemeinderaths werden. Beim Mangel einer gütlichen Einigung entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Loos.

§. 52. Wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, **welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.** Wenn von den zu Gemeindeverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, **und werden die ersten Stellvertreter, soweit dergleichen überhaupt zu wählen sind.**

Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

Wo örtliche Verhältnisse es nothwendig machen, kann der Oberpräsident von der Vorschrift, daß wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, eine Ausnahme gestatten.

§. 53. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen ist, müssen die Wahlberechtigten persönlich erscheinen. Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt. Wer, obgleich anwesend, sich der Abstimmung enthält, ist den Ausgebliebenen gleichzuachten.

Zu einer gültigen Wahl ist in jeder Wahlklasse die Theilnahme von wenigstens eben so vielen Wählern nothwendig, als Wahlen*) vorzunehmen sind. Kann hiernach eine gültige

*) **Unter dem Ausdruck Wahlen ist gemäß des 2. Absatzes im Art. 14. die Anzahl der zu wählenden Personen zu verstehen.**

Wahl nicht zu Stande kommen, so ernennt der Landrath die Gemeindeverordneten und Stellvertreter, welche zu wählen waren, und die Ernannten sind dann, wenn ihnen nicht die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, zur Seite stehen, zur Annahme der Stellen unbedingt verpflichtet. *)

§. 54. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Bürgermeisters im Beistand zweier von der Wahlversammlung zu bestimmenden Skrutatoren. **) Der Bürgermeister kann sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 55. Die Wahl jedes Gemeindeverordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen zwei ***) Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligen Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

Fallen die meisten Stimmen in gleicher Zahl auf mehr als zwei Kandidaten, so ist unter denselben zum Behuf der engern Wahl eine Vorwahl zu veranstalten, bei welcher die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt die Vorwahl kein Resultat, so entscheidet unter denen, welche in derselben gleiche Stimmen bekommen haben, das Loos darüber, welche zwei Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen seien.

§. 56. (fällt nach dem 2ten Absatze des Art. 14. aus. ****)

§. 57. Reklamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

---

*) Siehe Art. 27. Seite 81.

**) Gleichbedeutend mit dem Worte „Beisitzer".

***) Jetzt also doppelt so viel Kandidaten als noch Gemeindeverordnete zu wählen sind (Art. 14. Absatz 2). Siehe das Wahlbeispiel Seite 107. Nro. 16.

****) Derselbe lautet: Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Sollte diese Wahlform in einzelnen Gemeinden nicht anwendbar sein, so hat der Oberpräsident für dieselben eine andere Wahlform zu bestimmen.

§. 58. Die Wahlverhandlungen, aus welchen die Beobachtung der Vorschriften der §§. 51. bis 56. (u. Art. 14*) erhellen muß, sind, nach vorgängiger Prüfung im Gemeinderathe, dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 59. Wenn unter einzelnen Abtheilungen einer und derselben Gemeinden über die besonderen Rechte derselben Streit entsteht, so wird hierüber nicht vom Gemeinderath verhandelt, sondern jede betheiligte Abtheilung, wenn sie nicht mehr als zehn Meistbeerbte enthält, durch die Versammlung der letztern, sonst aber durch fünf von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte zu erwählende Deputirte vertreten, welche unter der Leitung des Bürgermeisters mit einander verhandeln und, falls keine Einigung zu Stande kommt, zur Ausführung ihrer Ansprüche Bevollmächtigte ernennen. Diese Deputirten stehen in Beziehung auf den Streitgegenstand in dem Verhältnisse des Gemeinderathes, der Bevollmächtigte aber in dem Verhältnisse der ausführenden Behörde (Abschnitt 4. Abtheil. 1. und 3.)

§. 60.

Anstatt §. 60 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 15. Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Gemeinden einer Bürgermeisterei betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung, jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden nicht mit zu beschließen.

Wenn Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien bei einer Angelegenheit betheiligt sind, so erfolgt deren Berathung durch eine aus den Bürgermeistereivertretern der betreffenden Gemeinden gebildete Versammlung.

Der Vorsitz dieser Versammlung und die Verwaltung solcher Angelegenheiten steht demjenigen Bürgermeister zu, in dessen Bezirke der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt, und wo dies nicht ausreicht, dem älteren an Dienstjahren.

---

*) Dieser den § 56 vertretende Artikel ist in der Ges.-Samml. nicht bezogen.

Vierter Abſchnitt (des Tit. II.).

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erſte Abtheilung.

Von den Rechten und Verhältniſſen des Gemeinderathes.

§. 61. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung, für die Gemeinde in ihren Gemeindeangelegenheiten nach Ueberzeugung und Gewiſſen verbindende Beſchlüſſe zu faſſen. Ueber andere Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn ſolche durch beſondere Geſetze oder in einzelnen Fällen durch Verfügung der Regierung an ihn gewieſen ſind.

§. 62. Der Gemeinderath kann nur dann zuſammentreten, wenn er dazu von dem Bürgermeiſter oder mit deſſen Genehmigung von dem Vorſteher zuſammenberufen worden iſt. Auf den Antrag des vierten Theils der Mitglieder, und wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, auf den Antrag von wenigſtens drei Mitgliedern, iſt der Bürgermeiſter verpflichtet, den Gemeinderath entweder ſelbſt zuſammenzuberufen oder den Vorſteher zu deſſen Zuſammenberufung anzuweiſen. Die Zuſammenberufung erfolgt ſchriftlich unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenſtände und, mit Ausnahme dringender Fälle, mindeſtens drei Tage vorher. Es können auch regelmäßige Sitzungstage durch den Bürgermeiſter, nach Anhörung des Gemeinderathes, ein für allemal beſtimmt werden; die Gegenſtände der Berathung ſind aber auch dann, wenn dieſelben nicht dringend ſind, wenigſtens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat das Recht, Anträge und Vorſchläge über die Angelegenheiten der Gemeinde zur Berathung zu bringen. Dieſelben müſſen jedoch, wenn ſie nicht vorher dem Bürgermeiſter und durch dieſen drei Tage vor der Sitzung den übrigen Mitgliedern mitgetheilt ſind, auf den Antrag des Bürgermeiſters oder auch nur Eines Mitgliedes bis zur nächſten Sitzung ausgeſetzt werden.

§. 63. Der Bürgermeiſter führt im Gemeinderath den Vorſitz und hat bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme, ſonſt aber, wenn er nicht zugleich Gemeindevorſteher iſt, kein Stimmrecht. Er kann jedoch in geeigneten Fällen dem Vorſteher den Vorſitz übertragen. Wenn über den Haushalts-Etat, über die Abnahme der Gemeinderechnung und über An-

gelegenheiten, bei welchen mehrere Gemeinden des Bürgermeistereibezirks gemeinschaftlich betheiligt sind (§. 60.), berathen wird, muß er stets selbst den Vorsitz führen. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht, und wenn er den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Der Gemeinderath kann einen Protokollführer aus seiner Mitte wählen.

§. 64. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt: zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Zu §. 64 Alinea 1 und §. 112 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 16. Die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes und der Bürgermeistereiversammlung tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Wenn der Gemeinderath, nachdem er zur Berathung ein und desselben Gegenstandes zwei Mal vorschriftsmäßig zusammenberufen ist, beide Male nicht in beschlußfähiger Zahl erscheint, so ergänzt der Landrath seinen Beschluß. Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert, *) ist als nicht erschienen zu betrachten. Es kann aber jedes Mitglied des Gemeinderaths verlangen, daß seine abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen werde.

§. 65. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Kann wegen persönlicher Betheiligung der Mitglieder (und der an deren Stelle einzuberufenden Stellvertreter)**) eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts für die Wahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen und die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen, nöthigenfalls auch einen Rechtsanwalt zu bestellen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann

---

*) Es könnten sonst Protokolle entstehen, die dem §. 66. Art. 17 nicht entsprächen, also ungesetzlich wären.

**) Diese Stelle findet, da nach dem Art. 14 (Siehe Seite 54) Stellvertreter in den Gemeinderath nicht kommen, auf Gemeinderäthe keine Anwendung; da aber der §. 65 nach §. 111 sich auch auf die Bürgermeisterei-Versammlung bezieht und für diese nach §. 112 Stellvertreter berufen werden können, so ist diese Stelle für die Bürgermeisterei-Versammlung gültig.

Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 66.

Anstatt des ersten Satzes des §. 66 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 17. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Ausfertigung solcher Beschlüsse, welche Urkunden beigefügt werden, oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen Amtshandlungen dienen sollen (§. 102.), müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterschrieben werden. Letztere werden dazu jährlich vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt.

§. 67. Alle Beschlüsse des Gemeinderaths müssen dem Bürgermeister, insofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, sogleich vorgelegt werden.*)

§. 68. Der Gemeinderath kann zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Kommissionen aus seiner Mitte erneunen. Dem Bürgermeister steht es frei, auch in diesen Kommissionen den Vorsitz zu führen.

§. 69. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 70.

Anstatt des §. 70 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 18. Der Versammlung des Gemeinderathes müssen alle Mitglieder regelmäßig beiwohnen. Ein Mitglied, welches die Versammlung dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung versäumt oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ruhe und Ordnung gestört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann durch einen Beschluß des Gemeinderathes, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden.

---

*) Siehe die Ausnahme in § 91 und 101.

§. 71.

Zu §. 71 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 19. Die Bestimmung des § 71 der Gemeinde-Ordnung bleibt außer Anwendung.*)

Zweite Abtheilung (des 4. Abschn. Tit. II.).

Vom dem Vorsteher, dem Empfänger und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 72.

Anstatt des §. 72 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 20. Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt. Derselbe muß im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.

Das Amt der Vorsteher dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden.

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 73. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher.

§. 74. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Oberpräsident hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden.

In denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel

---

*) An Stelle des ausgefallenen §. 71. ist Art. 28. Seite 81. getreten.

verbunden und Ausnahmen hievon nur mit Genehmigung Unſeres Miniſters des Innern geſtattet ſein.

§. 75. Das Amt des Vorſtehers wird unentgeldlich verwaltet, und nur für Dienſtunkoſten eine Entſchädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderaths zu beſtimmen iſt, jedoch 1 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung nicht überſteigen ſoll. Für Dienſtreiſen nach einem mehr als zwei Meilen entfernten Orte kann beſondere Vergütung verlangt werden. Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur inſoweit erhoben werden, als ſie in den Geſetzen ausdrücklich geſtattet ſind; dagegen müſſen die durch ſolche Handlungen verurſachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erſtattet werden.

Zu §. 75 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 21. Die Entſchädigung des Vorſtehers kann mit Genehmigung der Regierung vom Gemeinderathe auch höher als zu Einem Silbergroſchen vom Kopfe der Bevölkerung feſtgeſetzt werden.

§. 76. Der Vorſteher hat unter der Aufſicht und nach den Anweiſungen des Bürgermeiſters die Ortspolizei in ſeiner Gemeinde zu handhaben, ſoweit nicht beſondere Behörden dafür beſtehen. Für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeiſterei, ſoweit ſie die Gemeinde betreffen, iſt der Vorſteher ein Organ des Bürgermeiſters (§. 85). Dieſer darf aber demſelben das Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen nicht übertragen.

Die Gemeindevorſteher und deren Stellvertreter gehören in dem Bezirke des Apellationsgerichtshofes zu Köln zu den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei für die im Artikel 11. der Strafprozeßordnung *) bezeichneten Gegenſtände.

---

*) Art. 11 lautet: Die Polizeikommiſſarien, und in den Gemeinden, in welchen keine ſind, die Bürgermeiſter, und in Ermangelung derſelben, deren Beigeordnete, haben den Polizeiübertretungen nachzuforſchen, ſelbſt denjenigen, welche den Forſt- und Feldhütern zur beſonderen Aufſicht überwieſen ſind, in Anſehung deren ihnen die Mitwirkung und ſelbſt der Vorgriff (Prevention) zuſteht. — Sie nehmen die Berichte, Anzeigen und die Klagen, welche ſich auf Polizeiübertretungen beziehen, entgegen. — Sie müſſen in den zu dieſem Ende aufzunehmenden Protokollen die Natur und die Umſtände der Uebertretungen, die Zeit und den Ort, wo ſie begangen ſind, und die gegen die vermuthlichen Thäter vorhandenen Belaſtungs-Beweiſe oder Merkmale bezeichnen.

§. 77. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer derselben gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Wenn in dem Bezirke kein Mitgied des Gemeinderaths wohnt, so kann ein Anderer Meistbeerbter zu diesem Amte ernannt werden. Die Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hülfsbehörde des Gemeindevorstehers für die Polizeiaufsicht ihres Bezirks.

§. 78. So weit zum Dienste der Gemeinden Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Bürgermeister, sonst aber von dem Landrathe ernannt, in beiden Fällen, nachdem der Gemeinderath mit seiner Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört worden ist.

Alle diese Anstellungen finden auf Kündigung statt, wenn nicht die Anstellung auf Lebenszeit durch das Gesetz für gewisse Funktionen des Beamten vorgeschrieben ist. In den Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden, sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen der Versorgung der Invaliden zu befolgen.

§. 79. In Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindekassen bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 109.) überlassen, ob solche dem Elementarerheber der direkten Steuern übertragen, oder ob ein besonderer Gemeinde-Erheber für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll. Entscheidet sich die Versammlung nicht für das letztere, so wird die Verwaltung der Gemeindekassen dem Steuer-Erheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit übertragen. Beschließt die Versammlung dagegen die Anstellung eines eigenen Einnehmers, so erfolgt dessen Ernennung durch den Landrath nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung.

In beiden Fällen ist der Betrag der Remuneration, so wie der Kaution des Erhebers nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen.

Wo die Verwaltung der Gemeindekasse bei Publikation*)

*) Jetzt also bei der Wiedereinführung.

dieſes Geſetzes dem Erheber der direkten Steuern übertragen iſt, da behält es bei dieſem Verhältniß für die Amtsdauer des gegenwärtigen Beamten ſein Bewenden.

§. 80. Für die Steuerkaſſe und für die Gemeindekaſſe ſind beſondere Kautionen zu beſtellen. Bei Defekten dient die für die Steuerkaſſe beſtellte Kaution zunächſt zur Deckung der Steuerkaſſe, die für die Gemeindekaſſe beſtellte zunächſt zur Deckung der Gemeindekaſſe.

Was den zu einer Kaſſe vereinigten Gemeinden an Kaution und anderen Deckungsmitteln zufällt, wird nach Verhältniß der Verluſte, welche die einzelnen Gemeinden erlitten haben, unter dieſelben vertheilt.

§. 81. Die Regierung kann, wo ſie es nöthig findet, die Aufſtellung eines von ihr zu genehmigenden Normal-Beſoldungsetats anordnen.

Zu §§. 82, 83, 84, 104 und 105 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 22. In Anſehung der Disziplinarſtrafen gegen die Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Vorſchriften zur Anwendung. *)

§. 82 (fällt hiernach aus). **)

§. 83. Der Vorſteher hat als Organ des Bürgermeiſters die Aufſicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienſtleiſtungen zu führen. Bei vorkommenden Dienſtvernachläſſigungen und Dienſtvergehen hat er dem Bürgermeiſter Anzeige zu machen, **welcher zur Erhaltung der nöthigen Disciplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsſtrafen bis zu 3 Rthlr. und den blos zu mechaniſchen Dienſtleiſtungen angeſtellten Dienern auch Gefängnisſtrafen bis zu 2 Tagen aufzulegen.** ***) Die Ordnungsſtrafen fließen zur Ortsarmenkaſſe.

§. 84. Der Bürgermeiſter iſt der nächſte Dienſtvorgeſetzte

---

*) Zur Zeit alſo das Disziplinargeſetz vom 21. Juli 1852 (Geſ.-S. 1852 Seite 465), ſiehe Anhang Seite 104. Nr. 15.

**) Er lautet: In Anſehung der Suspenſion, Entſetzung und unfreiwilligen Entlaſſung der Gemeindebeamten kommen die Beſtimmungen des Geſetzes, betreffend das gerichtliche und das Disciplinarverfahren gegen Beamte v. 29. März 1844 in Anwendung.

***) Ob dieſe latein gedruckte Stelle als eine ſolche Ausnahme zu betrachten ſei, von welcher der 2te Abſchnitt des im Anhange (Seite 105.) abgedruckten § 19. des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 redet, würde einer beſonderen Interpretation bedürfen.

des Gemeindevorstehers und des Gemeinde-Empfängers und als solcher gegen diese Beamten bei Dienstvernachlässigungen nnd Dienstvergehen zu Warnungen und Verweisen befugt. Zu Verhängung von Geldstrafen ist aber nur der Landrath ermächtigt, welcher solche bis zum Betrage von 5 Rthlrn. festsetzen und deren Vollstreckung zum Besten der Armenkasse *) anordnen kann.

Dritte Abtheilung (des 4. Abschn. Tit. II.)

Von den Befugnissen und Geschäftsverhältnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 85. Dem Bürgermeister gebührt in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter der in gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebenen Mitwirkung des Gemeindevorstehers (§. 76.) die Ausführung, die Entscheidung aber nur in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht dem Gemeinderathe übertragen ist.

Der Bürgermeister kann, wo das Bedürfniß es erfordert, mit Genehmigung der Regierung zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige aus geeigneten Gemeindegliedern Deputationen bilden, wobei auf die bestehenden Einrichtungen dieser Art besonders Rücksicht zu nehmen ist. Mitglieder des Gemeinderaths können nur mit dessen Zustimmung zu einer Deputation bestimmt werden.

Solche Deputationen sind nur als im Auftrage des Bürgermeisters bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 86. Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitende Ausgaben und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluß des Gemeinderaths als

*) Aus dieser Stelle folgert, daß die Verwendung derjenigen Ordnungsstrafen, welche von höheren Behörden als der landräthlichen erkannt werden, nicht zur Armenkasse fließen müssen, sondern daß darüber diese höhern Behörden zu bestimmen haben.

bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend.

Wegen des Umfanges der Pflichten der Gemeinden behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§. 87. Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, so wie über den Vertheilungsmaßstab der Dienste, hat der Gemeinderath zu beschließen (§. 23).

Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses, oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen Beschlusses, welchem die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde versagt wird, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach dem Maßstabe der Staatssteuern (§. 23.) auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeindekasse erheben.

§. 88. Ueber die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, so wie über die Verwaltung des Gemeindevermögens muß der Gemeinderath in allen Fällen zuvor gehört werden. In Ansehung solcher Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen (§. 86.), ist auch hier der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches aber soweit beachtet werden soll, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.

Für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. Wenn jedoch der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich vernehmen und hat, wenn auch er keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu §. 88 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 23. Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeinde-Vertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 89. Ueber alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, stellt der Bürgermeister Etats auf und hat, nachdem solche vom Gemeinderathe festgestellt worden, innerhalb der Grenzen dieser Etats, ohne über die einzelnen Anweisungen den Gemeinderath zu hören, selbstständig zu verfügen.

Ein Duplikat der Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher, wenn darin gegen gesetzliche Bestimmungen gefehlt ist, die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen und danach den Etat festzustellen und dem Bürgermeister zur Ausführung zuzufertigen hat.

Der Entwurf zu den Haushalts-Etats soll, bevor er vom Gemeinderathe geprüft wird, vierzehn Tage lang im Verwaltungslokale zur Einsicht der Gemeindeglieder und der Forensen offen gelegt werden. Der Gemeinderath kann auch die Veröffentlichung der Haushalts-Etats durch den Abdruck beschließen.

Bei Vorlegung des Haushalts-Etats hat der Bürgermeister dem Gemeinderath einen ausführlichen Bericht über den Stand der gesammten Verwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde vorzulegen.

§. 90. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths und des Landraths.

§. 91. Die Rechnung über die Gemeindekasse hat der Einnehmer vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Nach vorläufiger Durchsicht läßt der Bürgermeister in der Gemeinde bekannt machen, daß die Rechnung im Verwaltungslokale während vierzehn Tagen offen liege. Jedes Gemeindemitglied ist befugt, die Rech-

nung daſelbſt einzuſehen und ſeine Erinnerungen dem Bürgermeiſter oder dem Gemeinderath ſchriftlich einzureichen, um davon bei Prüfung der Rechnung in geeigneter Weiſe Gebrauch zu machen. Der Bürgermeiſter revidirt ſodann die Rechnung und legt ſie mit ſeinen Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung und Abnahme vor.

Gleich nach der Abnahme der Rechnung des Einnehmers hat der Gemeinderath unter dem Vorſitz eines von ihm zu erwählenden Mitgliedes die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeiſter ertheilten Ausgabe-Anweiſungen und die Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweiſungen zu prüfen. Das darüber aufzunehmende Protokoll reicht der Vorſitzende dem Landrath unmittelbar ein. Der Bürgermeiſter darf bei jener Berathung nicht zugegen ſein.

§. 92. Die Rechnung iſt mit den Reviſions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrath zur ſchließlichen Prüfung und Feſtſtellung einzuſenden. Dieſer hat längſtens in 6 Monaten die weitere Reviſion der Rechuung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen, oder ſeine Erinnerungen dem Bürgermeiſter mitzutheilen.

Der Gemeinderath kann die Veröffentlichung der Rechnungen durch den Abdruck beſchließen.

§ 93. Ueber die Art, wie die Haushalts-Etats und Rechnungen, ſo wie das Kaſſenweſen einzurichten ſind, ſollen die Regierungen die erforderliche Inſtruktion ertheilen.

§. 94. Ueber alle Beſtandtheile des Gemeindevermögens ſoll der Bürgermeiſter ein Lagerbuch doppelt führen, von welchem ein Exemplar auf der Bürgermeiſterei und das andere bei dem Gemeindevorſteher beruht. Die in dem Lagerbuche vorgekommenen Veränderungen ſollen dem Gemeinderath jährlich bei Gelegenheit der Rechnungs-Abnahme zur Einſicht und Erklärung vorgelegt werden.

§. 95. Die freiwillige Veräußerung von Grundſtücken kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Regierung und, mit Ausnahme der unten erwähnten beſonderen Fälle, nur im Wege der öffentlichen Lizitation*) ſtattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

---

*) Gleichbedeutend mit dem deutſchen Worte „Verſteigerung.“

1) die Vorlegung eines beglaubten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster nebst Taxe;
2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter und durch öffentlichen Ausruf in der durch den Ortsgebrauch bestimmten Weise;
4) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine;
4) Abhaltung des Lizitationstermins durch eine Justizperson oder den Bürgermeister.

Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler und die Taxe nicht fünfzig Thaler übersteigt, so bedarf es nur der ortsüblichen Bekanntmachung.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich in geeigneter Weise, erforderlichen Falls durch kommissarische Ermittelung überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind. Ist bei der Lizitation die Taxe nicht erreicht worden, so ist, wenn der Gemeinderath dennoch bei nochmaliger Vernehmung die Veräußerung beantragt, unter Einreichung der Verhandlung an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch, und mit Genehmigung des Ministers des Innern auch die Vertheilung unter die Betheiligten gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Regierungen wegen Veräußerung von Gemeindegütern mit leitenden Anweisungen zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung.

§ 96. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, imgleichen von Archiven, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 97. Zur Aufnahme von Anleihen, zur Verwendung von Kapitalien, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, oder zu Vergleichen

über Gegenstände dieser Art, und zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen Seitens der Gemeinde ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane an die Einwilligung der Regierung gebunden.

Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich.

§. 98 (ist durch Art. 7 aufgehoben. Siehe § 23.).

§. 99. Bei Verwaltung der Waldungen sind die Verordnung vom 24. Dez. 1816. (Siehe Anhang Seite 96 Nr. 10) und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 100. Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeinde-Arbeiten zu untersuchen u. s. w. Der Gemeinderath kann Behufs dieser Kontrole Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 101. Wenn der Gemeinderath glaubt, daß dem Vorsteher oder Bürgermeister Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrath Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet.

Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so steht ihm frei, binnen 4 Wochen, von dem Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provoziren. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, ob ihre Verfügung vorläufig in Vollzug gesetzt werden soll. Ist auf Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde angetragen worden und sind beide Theile mit diesem Antrage einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die höhere Verwaltungsbehörde bleibt jedoch befugt, die Sache selbst zum Rechtswege zu verweisen.

Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Bürgermeister nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag des Gemeinderaths einzuleiten und für die Gemeinde den vom Gemeinderath vorgeschlagenen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 102. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen Namens derselben vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben werden; die Beschlüsse des Gemeinderaths und die Genehmigung der Staatsbehörden sind in den geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen (§. 66.).

Dritter Titel.

Von den Bürgermeistereien.

§. 103. Der Bürgermeister wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt, **jedoch behalten Wir Uns vor, für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, den Bürgermeister auf den Vorschlag der Regierung Allerhöchstselbst zu ernennen und demselben den Titel eines Ober-Bürgermeisters beizulegen.** *) Bei diesen Ernennungen soll auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeistereibezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingesessenen vorzugsweise genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.

Für jede Bürgermeisterei sind von der Regierung in gleicher Weise zwei, oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Beigeordnete zu ernennen; das Amt derselben dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf sie wieder ernannt werden können. Die Beigeordneten sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen und diesen in Verhinderungsfällen und während der Erledigung des Amtes nach der unter ihnen von der Regierung festzusetzenden Reihefolge zu vertreten.

§. 104. Soweit zum Dienste der Bürgermeisterei Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese von dem Landrath ernannt, nachdem der Bürgermeister und die Bürgermeisterei-Versammlung mit ihrer Erklärung über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört sind. Besteht die Bürgermeisterei nur aus einer Gemeinde, so verbleibt es bei

*) Für Städte von mehr als 10,000 Einwohnern gilt §. 1 der Städte-Ordnung.

den Bestimmungen des §. 78. Diese finden auch auf die Art und Weise der Anstellung der Unterbeamten oder Diener der Bürgermeisterei Anwendung.

In Ansehung der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei finden die in dieser Beziehung für die Unterbeamten der Gemeinden bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. Auch stehen dem Bürgermeister gegen diese Beamten die im §. 83 *) bestimmten Disciplinar-Befugnisse zu **)

§ 105. Der Landrath ist der nächste Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters und als solcher befugt, gegen denselben Ordnungsstrafen bis zu 10 Thalern zu verfügen und deren Vollstreckung zum Besten der Armenkasse ***) anzuordnen. Der Beschluss der Regierung über die unfreiwillige Entlassung eines Bürgermeisters aus dem Amte bedarf der Bestätigung des Ministers des Innern. Hinsichtlich der unfreiwilligen Entlassung eines von Uns ernannten Oberbürgermeisters findet dasjenige Verfahren Anwendung, welches gegen unmittelbar von Uns ernannte oder bestätigte Staatsbeamte vorgeschrieben ist (Gesetz vom 29 März 1844. §. 45.) **)

§. 106. Wo die Einrichtung einer besondern Bürgermeisterei-Kasse nöthig gefunden wird, finden die im §. 79. gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, und bleibt es unter den dort bezeichneten Maßgaben der Beschlußnahme der Bürgermeisterei-Versammlung überlassen, ob die Verwaltung der Kasse dem Elementarerheber der direkten Steuern oder dem Gemeinde-Erheber übertragen werden soll.

§. 107. Für jede Bürgermeisterei wird von der Bürgermeisterei-Versammlung ein Normal-Besoldungsetat aufgestellt und von der Regierung genehmigt. Die Besoldungen, so wie die Entschädigungen für Dienstunkosten müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden. Die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten sollen zusammen 3 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Zu §. 107 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 24. Die Regierung ist bei Prüfung und Genehmigung des für jede Bürgermeisterei von der Bürgermeistereiversammlung aufzustellenden Normal-Besoldungs-Etats eben so befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß dem Bürgermeister die zu einer zweckmäßigen Ver-

*) Siehe die Anmerkung zu § 83.

**) An Stelle der lateingedruckten Worte im §. 104 und §. 105 ist Art. 22 (hinter §. 81) getreten, erlautet: In Ansehung der Disziplinarstrafen gegen die Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Vorschriften zur Anwendung (Siehe Seite 104 Nro. 15.)

***) Hier gilt die Anmerkung zu §. 84.

waltung angemeſſenen Beſoldungsbeträge, ſo wie Entſchädigungen für Dienſtunkoſten bewilligt werden. Es kann zu dieſem Zweck, wenn ein dringendes Bedürfniß durch Plenarbeſchluß der Regierung anerkannt iſt, die Beſoldung des Bürgermeiſters und deſſen Entſchädigung für Dienſtunkoſten zuſammen den bisherigen Maximalbetrag von drei Silbergroſchen auf den Kopf der Bevölkerung überſteigen.

Neben dieſem Einkommen, von welchem zwei Drittheile als Beſoldung und ein Drittheil als Büreaukoſten angeſehen werden, kann der Bürgermeiſter, wenn er zugleich Gemeindevorſteher iſt (§. 74.), die im §. 75. gedachte Entſchädigung beziehen. In Anſehung der Vergütungen für Dienſtreiſen außerhalb der Bürgermeiſterei, ſo wie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtshandlungen des Bürgermeiſters finden die Vorſchriften des §. 75. Anwendung. Die Bürgermeiſterei iſt verpflichtet, ein angemeſſenes Geſchäfts-Lokal zu beſchaffen.

Den bei der Publikation dieses Gesetzes angestellten Bürgermeistern, welchen bereits ein höheres Diensteinkommen zugesichert ist, soll dasselbe für die Dauer ihrer Dienstzeit auch ferner verbleiben.*)

Zu §. 107 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 25. Den Bürgermeiſtern ſind, ſofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Penſion getroffen iſt, bei eintretender Dienſtunfähigkeit folgende Penſionen zu gewähren.

ein Viertel der Beſoldung nach zwölfjähriger Dienſtzeit,
drei Achtel „ „ „ achtzehnjähriger Dienſtzeit,
die Hälfte „ „ „ vierundzwanzigjähriger Dienſtzeit.

Bei Berechnung der Höhe der Penſion werden lediglich die Beſoldungsbeträge und nicht die Entſchädigungen für Dienſtunkoſten und die Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt.

Ueber die Penſionsanſprüche der Bürgermeiſter entſcheidet in ſtreitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beſchluß der Regierung, ſoweit derſelbe ſich nicht auf

---

*) Statt dieſer Stelle ſiehe die Ausführungsbeſtimmungen Art. 30, inſofern nicht ausnahmsweiſe noch ein Beſoldungsverhältniß aus der Zeit vor 1845 vorliegt.

die Frage der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Besoldung anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu bezahlen.

Die Bildung einer Provinzial-Pensionskasse und die Höhe der von den Bürgermeistern zu zahlenden Beiträge bleibt den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Genehmigung des Königs vorbehalten.

So lange demgemäß nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, sind die Pensionen lediglich von den betreffenden Bürgermeistereien zu gewähren, jedoch immer nur nach Maaßgabe der Dienstzeit in denselben.

§. 108. Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat, als die Polizeiobrigkeit des Bürgermeistereibezirks, in demselben die Polizeiverwaltung zu besorgen, so wie alle in Landesangelegenheiten vorkommende örtliche Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Unter dieser Beschränkung ist er eben so berechtigt als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden.

In dieser Hinsicht sind ihm auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Bürgermeistereibezirke bestehende Gemeinde-Behörden, imgleichen Corporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet der durch ihre Statuten oder besondere Gesetze begründeten Modifikationen Folge zu leisten schuldig.

Hinsichtlich der Funktionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Civilstandsbeamte, als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten, so wie hinsichtlich der Befugnisse der Bürgermeister, Polizeiverordnungen und Polizeistraf-Resolute *) zu erlassen, behält es in den verschiedenen Theilen der Provinz bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

Zu §. 108. Alinea 3 der Gemeinde-Ordnung.

Art. 26. Hinsichtlich der Funktionen der Bürgermeister und Beigeordneten als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und als Vertreter der Staatsanwalt-

*) Ueber die Befugnisse zum Erlaß von Polizeiverordnungen und vorläufigen Strafsetzungen handeln jetzt die Gesetze vom 11. März 1850. Gesetz-S. Nro. 18 Seite 265—268 und vom 14. Mai 1852 Gesetz-S. Nro 14 Seite 245—247.

schaft bei den Polizeigerichten tritt die Verfassung, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. in den verschiedenen Theilen der Provinz bestand, wieder ein. Bürgermeister, wie auch andere Beamte, denen die Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten obliegt, erhalten von den Gemeinden des Polizeigerichtsbezirks, die im Uebrigen nicht zu ihrem Amtsbereich gehören, eine durch die Regierung festzusetzende verhältnißmäßige Entschädigung.

Hinsichtlich der Führung der Civilstandsregister behält es bei den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

§. 109. Die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunal-Angelegenheiten (§. 8.) durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten, auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber, den Fall des §. 79. (und Art. 15 §. 60*) ausgenommen, keine Einwirkung zu.

§. 110. Die Bürgermeisterei-Versammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet:

1) aus den im §. 46. erwähnten meistbegüterten Grundeigenthümern;
2) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes; und
3) aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Oberpräsident zu bestimmen hat.

Die Bürgermeisterei-Versammlung muß aus wenigstens zwölf Mitgliedern bestehen; zur Ergänzung dieser Zahl werden, wo es nöthig ist, nach Bestimmung des Oberpräsidenten, aus den einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf deren Größe, mehrere Abgeordnete gesendet.

Die Abgeordneten werden vom Gemeinderath einer jeden Gemeinde aus seiner Mitte gewählt und vom Landrath bestätigt. Sie bleiben so lange Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, als sie Mitglieder des Gemeinderaths sind. Ein Gemeindeverordneter, welcher in den Gemeinderath wieder gewählt ist (§. 49.) wird jedoch dadurch noch nicht wieder Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung.

---

*) Die Bestimmungen des Art. 15 statt §. 60 waren 1845 noch nicht vorhanden.

Die Beigeordneten werden zu den Berathungen der Bürgermeisterei-Versammlung eingeladen, haben jedoch in derselben kein Stimmrecht.

§. 111. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse des Gemeinderaths und wegen der Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderaths und der Staatsbehörden (Tit. II. Abschnitt 4. Abtheil. 1. und 3.) finden auf die Bürgermeisterei-Versammlung und auf die Behandlung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei gleichmäßige Anwendung.

§. 112. Den Vorsitz in der Bürgermeisterei-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

Um die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ergänzen (§. 64.) werden nöthigenfalls andere Mitglieder derjenigen Gemeinderäthe einberufen, deren Mitglieder fehlen. Die Reihenfolge bestimmt sich hierbei nach der Stimmenmehrheit, welche die Mitglieder bei der Wahl erhalten haben *)

§. 113. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. Wenn die Abgeordneten einzelner Gemeinden diese durch die Erklärung der Bürgermeisterei-Versammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besonderen Antrag der Regierung mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden. Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse bei einer Ausgabe haben, nach Maaßgabe der Staatssteuern (§§. 23. 87. **).

*) Der 2te Absatz des §. 112. dürfte, da nach §. 64. Art. 16 jetzt nur die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist, sehr selten zur Anwendung kommen. (Siehe Anmerkung zu §. 65.)

**) Die Ges.-S. bezieht hier noch den durch Art. 7. aufgehobenen § 98.

Vierter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 114. Die Oberaufsicht des Staats über die Bürgermeistereien und Gemeinden wird durch die Regierungen und Landräthe ausgeübt. Diese Behörden sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich darüber: ob in jeder Bürgermeisterei und in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sei, Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;

b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;

c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;

d) die Bürgermeistereien und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und

e) in den Fällen zu entscheiden, welche in der gegenwärtigen Ordnung dahin gewiesen sind.

§. 115. Wegen des Verfahrens bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts (§. 114.) finden folgende nähere Bestimmungen Statt:

1) In denjenigen Angelegenheiten, welche durch gegenwärtige Ordnung ausdrücklich zur Entscheidung der Regierung gewiesen sind, verfügt dieselbe unmittelbar auf den Bericht des Landraths.

2) In denjenigen Angelegenheiten, welche das Gesetz den Landräthen besonders überweist, handeln diese als selbstständige Behörden.

3) In allen übrigen Fällen wird die der Regierung zustehende Aufsicht auf die Bürgermeisterei- und Gemeindeangelegenheiten durch die Landräthe, als beständige Kommissarien der Regierung, ausgeübt, sofern diese nicht für nöthig findet, die Sache zu ihrer unmittelbaren Einwirkung und Entscheidung zu ziehen.

Wo nicht eine Ausnahme dieser Art eintritt, ist in den Angelegenheiten der Bürgermeistereien und Gemeinden an den

Landrath zu berichten, welcher in den Fällen zu 1. die Sache der Regierung zur Verfügung vorträgt, in denen zu 2. selbst entscheidet, und in denen zu 3. nach Maaßgabe der bestehenden und künftig zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen entweder selbst verfügt, oder die Entscheidung der Regierung einholt.

§. 116. In denjenigen Städten, welche der Aufsicht des Landraths bisher nicht unterworfen waren, bleibt dieses Verhältniß ferner bestehen. Alle Funktionen, welche das gegenwärtige Gesetz den Landräthen zuweist, werden in Bezug auf jene Städte unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 117. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters bleibt der Rekurs an den Landrath, gegen die Entscheidung des Landraths der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung der Regierung der Rekurs an den Ober-Präsidenten vorbehalten. Der Rekurs muß in allen Instanzen binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Empfang der Verfügung, gegen welche Rekurs ergriffen werden soll, an gerechnet, bei der Behörde eingelegt werden, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben wird. Die Rechtfertigung des Rekurses kann auch an die vorgesetzte Behörde eingereicht werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen wird durch die gegenwärtige Ordnung an den bestehenden Gesetzen nichts geändert.

§. 118. (ist durch Art. 3 aufgehoben. Siehe §. 5.)

§. 119. (Schluß-Paragraph). Die zur Ausführung der gegenwärtigen Ordnung erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Oberpräsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruction hierüber versehen wird.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeindeordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Bis dahin bleiben die seitherigen Gemeindevertreter in Funktion. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, soweit in diesem Gesetze nicht darauf Bezug genommen ist, ausser Kraft.

Die bestehende Organisation der Armen-Verwaltung wird durch dieses Gesetz nicht aufeghoben.

Fünfter Titel.

Zusätzliche Bestimmungen.*)

A. Von der Verpflichtung zur Uebernahme von unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung und von dem Ausscheiden aus denselben.

Art. 27. Ein jedes stimmfähige Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechzig Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine Berücksichtigung rechtfertigen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder zu behalten, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der Ausübung des Gemeinderechtes auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

B. Von der Auflösung einer Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Vertretung.

Art. 28. Durch Königliche Verordnung kann auf den Antrag des Staatsministeriums ein Gemeinderath, sofern derselbe nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, sowie eine Bürgermeistereiversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl anzuordnen, welche binnen sechs Monaten,

*) Diese Titelbezeichnung und die der Unterabtheilungen mit A, B und C ist nur der Uebersicht wegen beigefügt.

vom Tage der Auflösungsverordnung an, erfolgen muß. Derselben unterliegen nur die gewählten Mitglieder. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder sind die Verrichtungen des Gemeinderathes oder der Bürgermeistereiversammlung durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

C. Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 29. Das gegenwärtige Gesetz tritt für die im Art. 1 bezeichneten Gemeinden sogleich nach seiner Verkündigung in Kraft, und gleichzeitig an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850., wo diese bereits eingeführt worden.

Art. 30. Die auf Grund der letzteren gewählten und ernannten Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Beistände, so wie alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, bleiben bis zum Ablauf der Periode, für welche sie berufen worden sind, in ihren Stellen, sofern diese überhaupt nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. bestehen bleiben, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder bestellt werden.

Auch die gegenwärtigen und die durch Ersatzwahlen eintretenden Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben, als Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeistereiversammlungen, einstweilen in Funktion. Wenn später nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. eine Erneuerungswahl eintreten würde, so erfolgt die Erneuerung in der Art, daß von den bisherigen Mitgliedern die Hälfte der Normalzahl zurückbleibt.

Die Ausscheidenden bestimmt bei dieser ersten Erneuerung ohne Rücksicht auf die Wahlzeit das Loos.

Bei Gemeinden, in welchen nach §. 45. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845. sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechtes befugte Gemeindemitglieder den Gemeinderath bilden, tritt diese Selbstvertretung mit dem daselbst gedachten Zeitpunkte wieder ein.

In die Gemeinderäthe beziehungsweise Bürgermeisterei-

verſammlungen treten die zur Mitgliedſchaft geſetzlich ſelbſtſtändig Berechtigten ſofort ein.

Art. 31. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes erforderlichen Anordnungen ſind von dem Miniſter des Innern zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteufel. v. d. Heidt. Simons. v. Raumer.
v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. Gr. v. Walderſee.

Für den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

III. Anhang

zu der

Zusammenstellung des Königl. Kreissecretärs Hueppe, die Rheinischen Gemeinde-Verhältnisse betreffend.

(Die Bemerkungen des Verfassers sind durch kleineren Druck bezeichnet.)

Nro. 1.

§. 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Vom 24. Februar 1850.

(Gesetz-Samml. 1850. Nro. 7. Seite 62).

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. (nämlich der Verpflichtung zur Grundsteuerentrichtung nach dem Reinertrage) bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

a) Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;

b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung des Meeres, öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Anpflanzungen;

c) Königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser;
d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude;
e) die Dienstthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude;
g) Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e. bis g. aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten.

Eben so bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

Nro. 2.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1834, betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunal-Steuern, welche wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

(Gesetz-Samml. 1834. Nro. 14. Seite 87.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. April d. J. über die streitige Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sei, setze

Ich feſt, daß in den Provinzen und Ortſchaften, in welchen die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zuſtand beibehalten werden ſoll; woſelbſt alſo dergleichen Grundſtücke von Kommunal-Laſten entbunden ſind, hat es dabei ſein Bewenden; woſelbſt ſie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher ſtattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der ſchon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, ſollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleiſtet worden ſind, fernerhin davon geleiſtet werden. Natural-Leiſtungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung beſtehenden Preiſen berechnet. Perſönliche Präſtationen der bisherigen Privatbeſitzer darf die Gemeine aber nicht weiter fordern. Auch ſoll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anſtalt, auf die Erwerbung von Gebäuden beſchränkt und nicht auf Grundſtücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht beſetzt ſind, wie beiſpielsweiſe bei der Anlage von Feſtungswerken, Chauſſeen ꝛc. In der Rheinprovinz ſoll nach den Beſtimmungen der daſelbſt beſtehenden Geſetzgebung nach wie vor verfahren werden.

Das Staatsminiſterium hat die Aufnahme dieſes Erlaſſes in die Geſetzſammlung zu verfügen.

Berlin, den 8. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Nro. 3.

Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staats-Waldungen in der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausſchluß der ausgebauten Staats- und Bezirks-Straßen. Vom 17. November. 1841.

(Geſetz-Samml. 1841. Nr. 26. Seite 405)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

Da die bisher beſtandene Verpflichtung der Communen

in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen Königlichen Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu mannigfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hiezu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wegebauten nicht überall ausgereicht haben, andern theils die Wege nicht in fahrbarem Stand erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, und nach Anhörung Unseres Staatsministerii, Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waldungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder herkömmlich bestandenen Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfallsigen Kosten fortan auf die Fonds Unserer Forstverwaltung übernommen werden, insofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegebauten obliegt, worin durch diese Verordnung nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Grenze zwischen Unseren Waldungen und anderem Grundeigenthum bilden, konkurrirt die Forstverwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wegeunterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Erlaß der bisherigen verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unseren Forstkassen geleisteten Komunalbeiträge hinführo weg.

In denjenigen etwanigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeinde-Bezirken zu Unterhaltung der öffentlichen Wege in Unseren Forsten bisher deshalb keine Kosten entstanden sind, weil durch diese Forsten keine öffentlichen Wege führen, soll die Konkurrenz Unserer Forstverwaltung bei der den betreffenden Gemeinden obliegenden sonstigen Wegeunterhaltung, insoweit eine solche Konkurrenz bisher bestanden hat, auch

fernerhin bis dahin fortdauern, daß künftig allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staats-Grundeigenthums zu den Gemeindelasten werden gegeben werden.

München, den 17. November 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Für den Minister des Innern:

v. Boyen. v. Kamptz. v. Meding. Mühler. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Gr. z. Stollberg.

Nro. 4.

Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend. Vom 11. Juli 1822.

(Gesetz-Samml. 1822. Nro. 14 Seite 184).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2. und 3. der unterm 11ten Dezember 1809. ergangenen Deklaration des §. 44. der Städteordnung vom 19ten November 1808. enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen.

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der

einen Seite gegen Grund- und Capital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeinebedürfnissen bei Gehalten unter Zwei Hundert und Fünfzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zwei Hundert und Fünfzig Thalern bis zu Fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeinebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§. 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern

oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamte mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Zivil- und Militärbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelasten befreiet:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen, der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Fünfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirekten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeinebeiträgen

befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 11. Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Nro. 5.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1832., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822., über die Heranziehung der Staats-Diener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Pars II., als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

(Gesetz-Samml. 1832. Nro. 12. Seite 145).

Da in der revidirten Städte-Ordnung §. 39. bestimmt ist, daß die städtischen Beamten, in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeinelasten, wie die Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministerii vom 27. v. Mts., hierdurch fest: daß das Gesetz, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, vom 11. Juli 1822., in allen Städten, in welchen die Kommunal-Abgaben in der Form einer allgemeinen Einkommen-Steuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. P. II. als mit-

telbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im §. 8. des gedachten Gesetzes, in soweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert sein soll. Das Staatsministerium hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiziren.

Berlin, den 14. Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Nro. 6.

§. 12 des Strafgesetzbuches

(Gesetz-Samml. 1851 Seite 103).

§. 12.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;
6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich

der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

Nro. 7.

§. 21 des Strafgesetzbuches

(Gesetz-Samml. 1851 Seite 105).

§. 21.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12. erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Nr. 8.

Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821,*) betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26. Juli 1847.

Gesetz-Samml. 1847 Nr. 34 S. 327.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. auf das Vermögen der Stadt- oder Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft, was folgt:

*) Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7 Juni 1821 (Gesetz-Samml. 1821 Nro. 7 Seite 53) gilt für diejenigen Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht eingeführt ist.

§. 1.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Eben so wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Corporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

§. 2. Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 72. Titel 6. und des §. 160. Titel 8 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 28. und 30. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

§. 5. Die in den §§. 41. und 42 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. über das Maaß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen

subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2.), als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1.) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung.

§. 6. Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung (§. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834.)

§. 7. Die gegenwärtige Deklaration findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt:

Bode.

Nro. 9.

§. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nro. 2317

(Gesetz-S. 1843 Nro. 2 Seite 6)

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

Nr. 10.

Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend. Vom 24. Dezember 1816.

(Gesetz.-S. 1817 Nr. 6 Seite 57.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositions-Freiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann; so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andrerseits aber eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration und der auferlegten besondern Abgaben.

§. 1. Alle in den genannten Provinzen bisher statt gefundene Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehn-Prozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an

den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten;

die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratifikationskasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich, die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, hinsichtlich ihrer Forst-Ländereien.

§. 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber, die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung, halten; so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften;
2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie
3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

Oberaufsichtsrecht der Regierungen.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder andern Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwekken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forst-Etats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Untersuchung der Forst-Bewirthschaftung selbst, und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§. 5. Zu gleichem Behuf steht denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statt habende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist.

§. 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren, den im §. 4. angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet; so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher

schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps, und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen, oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunal-Waldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß, nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8. Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen, da wo sie es nothwendig finden, Unserer Ober-Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Communal-Waldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unseren Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen

Forſtverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben ſoll.*)

So geſchehen Berlin, den 24ſten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

v. Schuckmann.

Nro. 11.

§. 4 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

(Geſetz-S. 1850 Nro. 18 Seite 265).

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung beſondere Vorſchriften erlaſſen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen wegen Anſtellung von Polizei-Kommiſſarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenſo bleiben vorläufig die Diſtrikts-Kommiſſarien in der Provinz Poſen in Wirkſamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anſtellung den Gemeinde-Behörden zuſteht, bedarf der Beſtätigung der Staatsregierung.

Nro. 12.

Verordnung, die Ausführung der in Folge des Geſetzes vom 10. Juni 1854. wegen Deklaration der Verfaſſungs-Urkunde (Geſetz-Sammlung S. 363.) noch erforderlichen Maaßregeln zur Herſtellung des bundesrechtlich gewährleiſteten Rechtszuſtandes der vormals reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

(Geſetz-Samml. 1855 Nro. 42 Seite 688.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

---

*) Die auf dieſes Geſetz gegründeten Reglements ſind durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht z. B. für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier im Amtsblatte von Coblenz für's Jahr 1839 in der Beilage zu Nro. 62.

verordnen auf Grund des Geſetzes vom 10. Juni 1854., betreffend die Deklaration der Verfaſſuugs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutſchen Reichsfürſten und Grafen (Geſetz-Sammlung S. 363.), was folgt:

§. 1. Diejenigen, durch die Geſetzgebung ſeit dem 1. Januar 1848. verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Deutſchen Reichsfürſten und Grafen, deren Beſitzungen Unſerer Monarchie in den Jahren 1815. und 1850. einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren ſtaatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen beſeſſenen Landeshoheit zuſtehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815., ſowie durch die ſpätere Bundesgeſetzgebung zugeſichert, und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeſtändige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden ſind, werden hierdurch wiederhergeſtellt.

Die Ausführung dieſer Wiederherſtellung erfolgt nach den Beſtimmungen der §§. 2. und 3.

§. 2. Die Verhandlungen Behufs Feſtſtellung des Umfanges der hiernach, und nach den über die Stellung der einzelnen Häuſer beſtehenden Verträgen jedem einzelnen vormals reichsunmittelbaren Hauſe zuſtehenden Rechte und Vorzüge, ferner die Verhandlungen Behufs Regulirung der zur Herſtellung des verletzten Rechtszuſtandes erforderlichen Maaßregeln und der etwa in Anſpruch genommenen Entſchädigungen, übertragen Wir hierdurch dem Oberpräſidenten, Staatsminiſter von Düesberg als Unſerem Kommiſſarius, indem Wir demnächſt die Vorſchläge Unſeres Staatsminiſteriums zur Ausführung der nach dem Reſultate jener Verhandlungen für erforderlich zu achtenden Maaßregeln gewärtigen.

§. 3. Unſer Kommiſſarius hat unverzüglich mit den einzelnen Häuptern der vormals reichsunmittelbaren Häuſer über das zur Ausführung ſeines Auftrages nothwendig werdende Verfahren ſich zu einigen.

Bei eintretenden Differenzen über die Form und Grundſätze des Verfahrens behalten Wir Uns die Entſcheidung nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums vor.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 12. November 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh Gr. v. Walderſee.

Für den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

Nro. 13.

§. 14 des Grundſteuer-Geſetzes für die weſtlichen Provinzen vom 21. Januar 1839

(Geſetz-S. 1839 Nro. 3 Seite 33).

§ 14. Jedes Grundſtück wird in der Regel auf den Namen ſeines Eigenthümers und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nutzbaren Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Iſt das Eigenthum durch das vollſtändige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beſchränkt, ſo erfolgt die Eintragung auf deſſen Namen und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Dieſe Beſtimmun finden Anwendung, es mag das vollſtändige oder nutzbare Eigenthum oder das vollſtändige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeine, Gemeineabtheilung, Korporation, Stiftung oder andern moraliſchen Perſon, oder einem einzelnen Individuum zuſtehen. Dabei gelten folgende Vorſchriften:

1) Grundſtücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlaſſen worden (§ 42.) ſind auf den Namen der Gemeine, in deren Feldmark ſie liegen, oder wenn dieſe die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;

1) Grundſtücke, welche ſich im gemeinſchaftlichen Eigenthume mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im erſten Falle unter dem Kollektivnamen, die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zuſatze und Miterben, im letztern Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zuſatze und Miteigenthümer, ein-

getragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze und Miteigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeine wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besondern Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung der Prätendenten aufgeführt.

3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer, eingetragen.

Nro. 14.

§. 33 des Gesetzes wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822

(Gesetz-S. 1822 Nro. 4 Seite 55).

Verpflichtung der Besitzer veräußerter Domainial-Grundstücke.

§. 33. Die Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domainen bleiben in Gemäßheit der Kaufbedingungen in Hinsicht dieser Grundstücke von Grundabgaben zu denjenigen Schulden frei, welche bei der Erwerbung der Grundstücke bereits bestanden. Zu den später entstandenen Schulden müssen sie gleich sämmtlichen übrigen Gutsbesitzern beitragen. Wenn aber in einer Gemeine zu Tilgung ihrer Schulden persönliche Abgaben oder indirekte Steuern eingeführt werden, so müssen sie solche, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Schulden, gleich allen übrigen Einwohnern tragen.

Nro. 15.

§. 14. bis 22. und §. 78. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle, oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

(Gesetz.-Samml. 1852 Nr. 31 Seite 467.)

§. 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen,

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das

Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der

Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15. Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen. *)

---

*) Diese Bestimmungen haben zu selten Anwendung und sind daher nicht aufgenommen; indeß lautet noch §. 100: Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78. In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregiernug oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disciplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Commissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Nr. 16.

Wahlbeispiel für die Anwendung des §. 55. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 in Verbindung mit Artikel 14. des Gesetzes vom 15. Mai 1856.

Wenn nach dem, in den überschriebenen Gesetzesstellen bezeichneten Wahlsysteme z. B. von der dritten Klasse 4 Verordnete zu wählen sind und es erscheinen 6 Meistbeerbte dieser Klasse zur Wahl, so hat jeder dieser 6 Wähler 4 Personen laut zu Protokoll zu bezeichnen. Da diese 4 Personen aus der Zahl aller Einwohner, die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigt sind, (§. 49.) genommen werden können, so folgt daraus; daß die Gemeinderolle (§. 41.) laut vorher verlesen werden muß.

Diese 6 Personen nennen also im Ganzen 24 Namen. Die absolute Stimmenmehrheit ist 4.

Wenn nun A 5 Stimmen, B 4, C 3, D 2, E 2, F 2, G 2, H 2, I 1, und K 1 Stimme erhalten, so ist A und B als Gemeindeverordneter erwählt und es sind nun noch 2 Verordnete zu wählen. — Hierzu müssen doppelt so viel, also 4 Kandidaten zur engern Wahl kommen und zwar zunächst C, da dieser nach A und B die meisten Stimmen bei der ersten Wahl hatte; für D, E, F, G, und H, welche gleichviel Stimmen hatten, wird eine Vorwahl gehalten, um die noch übrigen

3 Kandidaten zu bestimmen. Jeder der 6 Wähler nennt hierzu also laut 3 der vorbezeichneten Namen. Fallen nun auf D 6 Stimmen, auf E 5, auf F 3, auf G 2, und auf H 2 Stimmen; so sind, da in der Vorwahl die relative Stimmenmehrheit entscheidet, D, E und F die 3 Kandidaten, welche mit C zur engern Wahl kommen. (Hätte F in der Vorwahl auch nur 2 Stimmen erhalten, so hätte unter F, G und H gelooſ't werden müſſen, wer von dieſen Dreien zur engern Wahl kommt).

In der engern Wahl werden nunmehr von den 6 Wählern aus C, D, E und F die noch übrigen 2 Gemeindeverordneten erwählt durch laute Nennung von je zwei der bezeichneten 4 Perſonen.

Sollten bei dieſer engern Wahl zwei Wähler fort gegangen ſein, oder ſich der Abſtimmung enthalten, ſo könnte, da alsdann nur 4 Wähler da ſind, der Fall eintreten, daß die abſolute Stimmenmehrheit für keinen*) der Kandidaten erzielt wird. Bei 4 Wählern iſt die abſolute Stimmenmehrheit 3. Hätte alſo bei dieſer erſteren engern Wahl C 2, D 2, E 2, und F 2 Stimmen erhalten, ſo würden dieſelben Perſonen C, D, E und F nochmals zu einer zweiten engern Wahl kommen und wenn auch bei dieſer zweiten engern Wahl die abſolute Stimmenmehrheit ſich nicht für beide oder nur für einen Gemeindeverordneten herausſtellte; ſo würde unter den Kandidaten, welche die abſolute Stimmenmehrheit nicht erhalten haben, das Loos entſcheiden. Wenn alſo bei der zweiten engern Wahl nur D die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben ſollte, ſo würde C, E und F looſen. Fällt das Loos auf F, ſo wären demnach A, B, D und F die 4 Gemeindeverordneten.

Welche Klaſſe zuerſt wählen ſoll, beſtimmt das Geſetz nicht, aus dem Klaſſenſyſtem folgert aber, daß die dritte Klaſſe zuerſt und die erſte Klaſſe zuletzt wählen muß; ebenſo folgert daraus, daß der in mehren Klaſſen gleichzeitig Gewählte zu beſtimmen hat, in welcher Klaſſe er die Wahl annimmt, ſo daß die übrigen Klaſſen demnach Ergänzungswahlen vorzunehmen haben.

F. A. Hueppe.

---

* Wird die abſolute Stimmenmehrheit für einen der Kandidaten erreicht, ſo iſt dieſer als Gemeindeverordneter erwählt und die übrigen Kandidaten kommen zur zweiten engern Wahl.

IV.

A.

Instruktion

vom 18. Juni 1856

zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Auf Grund des §. 88. der für die Rheinprovinz erlassenen Städte Ordnung vom 15. Mai 1856 wird zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Umfange der Provinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2. Die Städte-Ordnung tritt in den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden: Aachen, Barmen, Bonn, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Eupen, Kreuznach, Langenberg mit Hardenberg, Mühlheim a. d. Ruhr, Neuß, Remscheid, Trier, Viersen, Wesel, und Wetzlar gemäß §. 1. Alinea 1, und §. 90 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Für die Städte Coblenz und Duisburg kommt die Städte-Ordnung nach §. 1 Alinea 1, und § 91. zur Anwendung, sobald sie aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit anderen Gemeinden befinden, ausgeschieden sind.

§. 3. Die Regierungen haben die betreffenden Städte ihres Bezirks, in welchen nach §. 2. die Städte-Ordnung zur Anwendung kommt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 4. Wegen des Verfahrens in Bezug auf die Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, gemäß §. 1. Alinea 2, wird auf die besondere Instruktion (B) vom heutigen Tage verwiesen.

§. 5. Nach Anleitung derselben Instruktion (B) §§.

4., 5., 6. und 9. ist auch die Ausscheidung der Städte Coblenz und Duisburg aus dem Bürgermeisterei-Verbande, in welchem sie sich mit anderen Gemeinden befinden, zu bewirken.

§. 6. Die Gemeinde-Vertretung einer Stadt kann sofort, nachdem für dieselbe die Städte-Ordnung in Kraft getreten ist, darüber Beschluß fassen, ob die städtische Verfassung nach Tit. VIII. einzurichten sei. Die durch diese Einrichtung bedingten Veränderungen in der Stellung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, sowie die Vorschriften wegen der Wahl der übrigen Magistrats-Mitglieder, und der Wahl eines Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und dessen Stellvertreters treten alsdann mit der Genehmigung des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung durch die Königliche Regierung, sofort ins Leben.

§. 7. Die in §. 10. den Städten beigelegte Befugniß, statutarische Anordnungen zu erlassen (vergl. auch §§. 5., 11., 64. und 68.), bezweckt die Möglichkeit einer ersprießlichen organischen Entwickelung der Stadtverfassung mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und auf besondere Eigenthümlichkeiten der einzelnen Städte. Das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen wird dadurch wesentlich erleichtert werden, daß sie einzeln, je nach Veranlassung und Bedürfniß, getroffen werden können. Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung einer organischen städtischen Verfassung ist hinsichtlich derjenigen Städte, in denen corporative Verbindungen unter den Gewerbtreibenden in größerem Umfange und von einflußreicher Bedeutuug bestehen oder künftig sich bilden werden, die im §. 10. Nr 2. ertheilte Befugniß einer den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahl-Versammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Das Gesetz bietet durch diese im §. 10. Nr. 2. gegebene besondere Ermächtigung die Möglichkeit, abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes, neben der Eintheilung in drei Vermögensklassen oder, in Verbindung mit diesem Wahlprinzip, den gewerblichen Genossenschaften einen besonderen Antheil an den Wahlen und der Vertretung zu gewähren, wobei jedoch im Sinne des §. 15. der Grundsatz festzuhalten ist, daß mindestens die Hälfte der

gewählten Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen muß. Bei allen derartigen statutarischen Anordnungen ist Sorge dafür zu tragen, daß die eigenthümlichen Verhältnisse und die diesen entsprechenden, die Erhaltung des bewährt Befundenen fördernden und sichernden Elemente besonders berücksichtigt, daß also namentlich in Beziehung auf die gewerblichen Genossenschaften neben einer besonderen Vertretung des Handwerkerstandes auch den andern durch Beruf und Vermögenslage hervortretenden Einwohnerklassen, den Kaufleuten und Fabrikunternehmern ein entsprechender besonderer Einfluß gesichert werde. Durch die Verhandlungen wegen statutarischer Anordnungen dieser Art darf die Ausführung der Bestimmungen des §. 12. wegen der aus den stimmfähigen Bürgern zu bildenden drei Abtheilungen in der Regel nicht aufgehalten werden.

§. 8. Nach §. 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeinde Bezirk alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Die Ausführung der weiteren Bestimmungen im §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadtbezirks tritt erst dann ein, wenn sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, und bildet alsdann einen Gegenstand besonderer Verhandlungen; die Ausführung der Städte-Ordnung bleibt davon unabhängig.

§. 9. Der Bürgermeister (Magistrat §. 66.) veranlaßt sogleich nach Publikation dieses Gesetzes die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 13. und 14.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in den §§. 18., 19., 20. und 27. festgesetzten Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und bei den ersten Wahlen nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge zur Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten in denjenigen Fällen, wo der Ablauf der früheren Wahlperiode zu einer anderen Zeit erfolgt (§§. 90., 91. und 93.), so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November vor ihrem Dienstantritt gewählt wären.

Ist die Zahl der Stadtverordneten nach der Städte-Ordnung (§. 11.) eine andere, als nach der bisherigen

Gemeinde-Verfassung, so wird bei der ersten und den beiden folgenden Neuwahlen (§. 17.) ein Drittel der nunmehr angeordneten Zahl gewählt.

§. 10. Die Wahlen der neuen Magistratspersonen (§§. 28. 30. 70.) sind bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und der übrigen besoldeten Magistratspersonen sofort vorzunehmen. Wegen der außerordentlichen Ersatzwahlen der Schöffen ist in dem §. 70. Bestimmung getroffen.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistratspersonen ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenarversammlung zur Entscheidung zu bringen. Das Recht der Versagung ist in allen Fällen, wo das Interesse der Gemeinden oder des Staats es erheischt, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen. Die Bestätigung ist nur zu ertheilen oder deren Ertheilung zu beantragen, auf Grund der erlangten Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung genügen werde. Die Regierung hat zu ermessen, auf welche Weise diese Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist; sie kann nach Befinden zu diesem Zwecke eine Prüfung anordnen.

Die Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistratspersonen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nöthigenfalls von ihrer Befugniß, Beschlüsse des Collegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Bei Verweigerung der Bestätigung ist über die Versagungsgründe nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

§. 11. Die Feststellung der Besoldungen der Bürgermeister und anderen besoldeten Magistratspersonen unterliegt nach §§. 58. und 78. in allen Fällen der Genehmigung der Regierung; in Beziehung auf die Besoldungen aller anderen städtischen Beamten ist die Aufsichts-Behörde befugt, die Angemessenheit der Beträge zu prüfen; wegen Bewirkung der Aufnahme der von ihr für nöthig befunde-

nen Beträge in den Haushalts-Etat ist erforderlichen Falls nach Vorschrift der §§. 84 und 85. zu verfahren.

Eine Erhöhung der bisherigen Besoldungen ist nur dann anzuordnen, wenn sie mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse des vorliegenden Falles für ein nothwendiges Bedürfniß zu erachten ist.

Bei Feststellung der den Bürgermeistern zu bewilligenden Besoldungen ist zu bestimmen, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt und welcher als Dienstaufwand anzusehen ist.

§. 12. Die Wahl einer Magistratsperson wird erst durch die Bestätigung von Seiten des Staats (§§. 32 und 71.) perfekt; es ist daher, wenn die Bestätigung bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese Wahl als nicht zu Stande gekommen zu erachten, und die für den Fall der Nichtwiedererwählung nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Magistrats-Personen nach §§. 59. und 78. festgesetzte Pension zu gewähren.

§. 13. Bei Anstellung der städtischen Beamten bleiben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Anstellung der Invaliden maßgebend. Die Versorgung der Invaliden bildet einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung, und bleiben daher die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung, wenngleich sie im gegenwärtigen Gesetze nicht besonders erwähnt sind.

§. 14. Die Beschlüsse über Erhebung eines Einzugs-Geldes, eines Eintritts- oder Hausstands-Geldes, sowie eines Einkaufs-Geldes oder einer entsprechenden jährlichen Abgabe (§. 48.) für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Bei der Prüfung und Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, sowie des Eintritts- und Hausstandsgeldes ist darauf zu achten, daß der den Gemeinden gewährte Schutz gegen Andrang vermögensloser Personen nicht in eine für die allgemeinen Interessen nachtheilige Beschränkung der Freizügigkeit ausarte. Zunächst ist die bereits festgesetzte oder herkömmliche Höhe dieser und ähnlicher Abgaben zu berücksichtigen, sodann zu erwägen, ob gleichzeitig neben dem Einzugsgelde auch ein Eintritts- oder Hausstandsgeld und außerdem etwa noch ein Einkaufsgeld, oder

eine entsprechende jährliche Abgabe für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erhoben werden soll. Endlich ist derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher in den benachbarten Städten oder Landgemeinden an ähnlichen Abgaben erhoben wird. Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der in §. 46. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

§. 15. Wegen Ausführung der Bestimmungen im §. 49., die Gemeinde-Steuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

§. 16. Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten (§. 81. u. f.) ist in Gemäßheit der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 auszuüben. In allen Städten, welche keinen eigenen Kreis bilden, bleibt auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung S. 85.) die Polizei-Verwaltung der Aufsicht des Landraths unterworfen. Die Regierung kann bei Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten anordnen, daß die Berichte der städtischen Behörden in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, welche keinen eigenen Kreis bilden, durch den Landrath an sie einzureichen sind. Die Regierung ist auch befugt, in einzelnen Fällen in diesen Städten dem Landrath nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten zu übertragen.

§. 17. Die Bürgermeister bedürfen zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aus dem Stadtbezirke eines Urlaubs; diesen kann an Bürgermeister von Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern der Landrath bis zu vierzehn Tagen, außerdem aber nur die Regierung ertheilen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

B.

Instruktion

vom 18. Juni 1856

betreffend

das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.

Zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 405), betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz von demselben Tage an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern, in welchem des Königs Majestät Allerhöchstihren Wunsch und Absicht auszusprechen geruht haben, die Städte-Ordnung, dem Vorbehalt im §. 1 gemäß, allen auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern zu verleihen, ergehen auf den Grund des §. 88 beziehungsweise §. 91 nachstehende Anordnungen:

§. 1. Die Gemeinderäthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht im Bürgermeisterei-Verbande mit andern Gemeinden stehen, sind mit Hinweisung auf den obigen Allerhöchsten Erlaß, durch die Regierungen unverzüglich zur Berathung und Beschlußnahme über ihren Antrag auf Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 406), oder ob eine oder die andere derselben die Verfassung nach dem Gesetze vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435) vorziehe, aufzufordern.

§. 2. Die desfallsigen Gemeinderaths-Beschlüsse der einzelnen Städte sind durch die betreffende Regierung mit deren gutachtlicher Aeußerung dem Ober-Präsidenten zur Beförderung

an den Minister des Innern, behufs Einholung der Allerhöchsten Entscheidung unverzüglich einzureichen.

§. 3. Die Gemeinderäthe derjenigen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche mit anderen im Bürgermeisterei-Verbande stehen, sind zur Berathung und Beschlußnahme darüber, ob sie die Verleihung der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. beantragen wollen, oder das andere Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung, von demselben Tage, vorziehen, erst dann zu veranlassen, nachdem die zur Einführung der Städte-Ordnung gemäß §. 91 erforderliche Ausscheidung aus dem Bürgermeisterei-Verbande so weit vorbereitet ist, daß die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen, so wie die Mittel zur befriedigenden Ausgleichung derselben klar übersehen werden können.

§. 4. Zu diesem Zwecke haben die Regierungen, in Betracht, daß die Bürgermeisterei-Verbände, in welchen Städte mit andern Gemeinden stehen, vermöge der bisherigen Verbindung gemeinschaftliche Einrichtungen und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, und die aus denselben ausscheidenden Städte durch die etwa nöthig werdende Besoldung eines eigenen Bürgermeisters und anderer Gemeinde-Beamten größere Lasten übernehmen würden, — in Erwägung jedoch, daß solche gemeinschaftliche Einrichtungen und Miteigenthum auch nach Ausscheidung der Städte aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande, insofern eine Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit und Theilung nicht zulässig oder nicht anräthlich erscheint, oft füglich werden fortbestehen können, indem auch schon bisher verschiedene Bürgermeistereien, oder Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien, vielfach gemeinsame Anstalten und Einrichtungen gehabt haben, — unverzüglich für jede solche Stadt eine genaue Erörterung anzustellen, ob und in welcher Weise nach den besonderen Verhältnissen die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande räthlich und ausführbar, und welche Anordnungen rücksichtlich der anderen in dem Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Gemeinden zu treffen sein werden.

§. 5. Nach dieser vorgängigen Erörterung läßt die Regierung einen vollständigen Plan Behufs Aussonderung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande entwerfen, wobei mit rücksichtsvoller Schonung zu verfahren und auf Erhaltung der bestehenden Verhältnisse gemeinschaftlichen Beamten-Personals und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen sorgsam Bedacht

zu nehmen ist, so daß die Einführung der Städte-Ordnung erleichtert und gefördert wird.

§. 6. Es ist daher vornehmlich dahin zu sehen, daß bei Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Kommunal-Verbande, die bisherige Gemeinschaft des Verwaltungspersonals, — des Bürgermeisters, des Gemeinde-Einnehmers, der Polizei- und anderer Beamten — zwischen der ausscheidenden Stadt und den übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei ganz oder theilweise nicht allein hinsichtlich des gegenwärtig angestellten Personals im Sinne des in §. 91 angezogenen §. 90 und der §§. 92 und 93 der Städte-Ordnung, aufrecht erhalten, sondern auch für die Zukunft die Fortdauer einer solchen Personal-Union möglichst sicher gestellt, ingleichen auch solche andere gemeinschaftliche Einrichtungen und Anstalten, welche zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienen, fernerhin beibehalten werden, so lange die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den einen oder den andern Theil fortbestehen kann.

Hierbei sind die Vorschriften in Art. 15 des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, zu berücksichtigen und wegen Festsetzung der im öffentlichen Interesse vorzubehaltenden Leistungen der Gemeinden insbesondere §§. 75. 81. 86. 107. und 113. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, Art. 21. 24. und 26. des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung, ferner §§. 58. 78. und 84. der Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J., auch §. 11. der Instruktion (A) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städte-Ordnung, zu beachten.

Ergiebt es sich aber nach den besonderen Verhältnissen, daß überwiegende Vortheile für eine gänzliche Sonderung des Verwaltungs-Personals der aus dem Bürgermeisterei-Verbande ausscheidenden Stadt von dem der übrigen Gemeinden sprechen, so ist zu prüfen, ob und in welcher Art die letzteren eine eigene Bürgermeisterei mit besonderem Beamtenpersonal für sich bilden, oder ob diese sämmtlich oder einzeln mit benachbarten Bürgermeistereien am zweckmäßigsten vereinigt werden können, wobei Bevölkerung, Steuerverhältnisse, Lage, Verkehrsbeziehungen, Pfarr- und Schul-Verbände ꝛc. sorgfältig zu berücksichtigen sind. Hinsichts des Verfahrens kommen dabei die Vorschriften der §§ 9. und 10. der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 zur Anwendung.

§. 7. Der auf den Grund der vorbereitenden Erörterungen entworfene Plan wird hiernächst von der Regierung dem Gemeinderathe der betreffenden Stadt, mit Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai d. J., zur Berathung und Beschlußnahme, ob er die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai d. J. beantragen wolle, oder das andere Gesetz von demselben Tage, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Provinz, vorziehe, übersandt. Gleichzeitig ernennt die Regierung einen Kommissarius zur Regulirung der Angelegenheit und beauftragt denselben, sich mit dem Gemeinde-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung behufs der Verhandlung der Sache in Verbindung zu setzen.

§. 8. Beschließt die Vertretung der Stadt, die Verfassung nach dem Gesetze vom 15. Mai d. J., betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz (Gesetz-Samml S. 435) vorzuziehen, so sind die weiteren Verhandlungen einzustellen.

Beschließt sie aber, auf Verleihung der Städte-Ordnung antragen zu wollen, so sind die Verhandlungen wegen Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande, mit Zugrundelegung des entworfenen Plans, unter Leitung des Kommissarius fortzusetzen. Derselbe hat darauf hinzuwirken, daß über die Bedingungen unter welchen die Trennung der Stadt von den Landgemeinden zu bewirken, eine allseitige Vereinbarung zu Stande komme.

§ 9. Ueber den entworfenen Plan sind auch die Vertretungen der betheiligten Gemeinden die Bürgermeisterei-Versammlung und die Kreisstände mit ihren Erklärungen zu hören, und die geschlossenen Verhandlungen der Regierung einzureichen. Ist eine vollständige Vereinbarung der betheiligten Gemeinden nicht erfolgt und sind Differenzpunkte zur Erledigung übrig geblieben, so ist die Regulirung der Verhältnisse von der Regierung zu bewirken, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Oberpräsidenten stattfindet. (Vergleiche §§. 9. und 10. der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845.)

§. 10. Nach beendigter Regulirung der Sache, sei es, daß über die Ausscheidung der Stadt aus dem Bürgermeisterei-Verbande eine Vereinbarung zu Stande gekommen, sei es, daß Differenzpunkte durch Entscheidung der Behörden erledigt worden, hat die Regierung die vollständigen Verhandlungen, unter Beifügung eines Situationsplans der Stadt, ihres Bezirks und der zum Bürgermeisterei-Verbande gehörenden Gemeinden, mit

Angabe der Entfernungen, sofort durch den Oberpräsidenten, welcher ein begleitendes Gutachten beifügt, an den Minister des Innern zur Genehmigung der Veränderung des Bürgermeisterei-Bezirks (vergl. §. 9. der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845), und Einholung der Allerhöchsten Entscheidung über die beantragte Verleihung der Städteordnung einzureichen.

§. 11. Nach Verkündigung der Allerhöchsten Verordnung wegen Verleihung der Städteordnung tritt dieselbe für die betreffende Stadt in Kraft, und kommen alsdann in derselben die Vorschriften der Instruktion (A) vom heutigen Tage zur Ausführung der Städteordnung, mit der Maßgabe, daß der Landrath als nächste Aufsichtsbehörde die auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen örtlichen Geschäfte zu leiten hat, zur Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

C.

Instruktion

vom 18. Juni 1856,

zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

Auf Grund des Art. 31. des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes, welches nach Art. 1. für alle diejenigen Gemeinden der Rheinprovinz Anwendung findet, in welchen die Städte-Ordnung vom 15. Mai d. J. nicht eingeführt wird, ergibt sich von selbst aus den über die Anwendung der Städte-Ordnung ergehenden besonderen Bekanntmachungen (vergl. §. 3. der Instruktion A. und §. 11 der Instruktion B vom heutigen Tage.

§. 2. Der Ober-Präsident leitet in dem ganzen Um-

fange der Provinz die ressortmäßig von den Regierungen in ihren Bezirken zu bewirkende Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes; die auf dessen Ausführung bezüglichen örtlichen Geschäfte hat in jedem Kreise der Landrath, als nächste Aufsichtsbehörde, zu leiten.

§. 3. Das in jeder Gemeinde nach §. 41. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 von dem Vorsteher zu führende vollständige Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) ist mit Berücksichtigung der Vorschriften in Art. 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzulegen.

§. 4. Da nach näherer Bestimmung des Art. 11. des gegenwärtigen Gesetzes in allen Gemeinden, für welche dasselbe zur Anwendung kommt, auch denjenigen Mitgliedern die Eigenschaft als Meistbeerbte beigelegt ist, welche seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens drei Thalern zur Klassensteuer veranlagt sind, so kommt (vgl. auch §. 16. Nr 1 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845) behufs Betheiligung an den Wahlen, bei der nach §. 50. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 vorzunehmenden Dreiklassen-Eintheilung in den auf dem Provinzial-Landtage nicht im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, auch die Einkommen und die Classensteuer der Meistbeerbten in Anrechnung. Demgemäß findet auch vermöge der Entrichtung dieser persönlichen Steuern Seitens der im §. 46 erwähnten meistbegüterten Grundbesitzer, insofern dieselben seit einem Jahre ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, die Theilnahme derselben an den Wahlen statt.

§. 5. Wegen Ausführung der Bestimmungen des Art. 7, die Gemeindesteuern betreffend, bleibt eine besondere Instruktion vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bestehenden Vorschriften, so weit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen, zu befolgen sind.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

943.42
Hüppe
Rheinprovinz

H92

Digitized by Google